Halle. Sonntag 1. Beilage zu Nr. 8 der Saale-Zeitung. 10. Januar 1886.

Deutſches Reich.

* **Berlin**, 8. Jan. In der am 7. d. M. unter dem Vorſitz des Staatsminiſter v. Boetticher abgehaltenen Plenarſitzung genehmigte der Bundesrath den Entwurf eines Geſetzes für Elſaß-Lothringen über die Depoſitenverwaltung, ſowie den Landeshaushalts-Etat nebſt Etatsgeſetz für Elſaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87. Die Vorlagen, betreffend die Bildung einer Berufsgenoſſenſchaft für Weinkellereibetriebe auf Grund des Unfallverſicherungsgeſetzes, und betreffend die Aenderung der Beſtimmungen des Eiſenbahn-Betriebsreglements über die Beförderung von waſſerfreier, flüſſiger, ſchwefliger Säure wurden, erſtere dem Ausſchuß für Handel und Verkehr, letztere dem Ausſchuß für Eiſenbahnen, Poſt und Telegraphen und dem Ausſchuß für Handel und Verkehr überwieſen. Endlich wurde noch über die geſchäftliche Behandlung mehrer Eingaben Beſchluß gefaßt.

Deutſcher Reichstag.

6. Legislatur-Periode. 2. Seſſion.

20. Sitzung vom 8. Januar.

Am Tiſche des Bundesraths: v. Boetticher.

Präſident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 30 Min. vor ſehr ſchwach beſetzten Bänken.

Seit der letzten Plenarſitzung iſt der Abg. Biſſering (2. Hannover) geſtorben; die Mitglieder erheben ſich zum Andenken des Verſtorbenen von ihren Plätzen.

Abg. Ebert (19. Sachſen) hat ſein Mandat niedergelegt.

Eingegangen iſt die Vorlage betr. die Zuckerſteuerreform, ſowie eine Denkſchrift über die Ausführung der ſeit 1875 erlaſſenen Anleihegeſetze.

Das Haus erledigt ohne Diskuſſion das Geſetz betr. die Kontrolle des Reichshaushalts von Elſaß-Lothringen in dritter Leſung.

Es folgen Wahlprüfungen.

Die Wahlen der Abgg. v. d. Oſten und Schenck werden debattelos nach den Anträgen der Kommiſſion für giltig erklärt.

Die Wahl des Abg. Dr. Hänel beantragt die Kommiſſion, Referent Abg. Liebknecht, giltig zu erklären.

Abg. v. Köller (konſ.) erklärt, daß ein Theil der Ausführungen des Referenten ſich nicht mit den Anſchauungen der Kommiſſion decken, ſondern vom Standpunkte der ſozialdemokratiſchen Partei erfolgt ſeien.

Abg. Francke (nationallib.) führt aus, daß der Reichstag und ſeine Wahlprüfungskommiſſion nicht berechtigt ſei, wie es der Referent gethan, ein vom oberſten Gerichtshofe auf Grund des Sozialiſtengeſetzes verbotenes Flugblatt als zuläſſig anzuſehen.

Abg. Rickert: Es iſt bisher ſtets die Praxis der Wahlprüfungskommiſſion geweſen, daß man gerade ſozialdemokratiſchen Verſammlungen gegenüber möglichſt ſtreng darauf gehalten hat, daß nicht unberechtigte Polizeiverbote ſtattfinden. Das hat wohl auch der Referent betont, und ich bin erſtaunt darüber, daß Abg. v. Köller dagegen proteſtirt hat.

Abg. v. Kölller beſtreitet, gegen eine ſolche Anſchauung proteſtirt zu haben. Er habe nur Einſpruch dagegen erhoben, daß der Referent Namens der Kommiſſion Ausführungen mache, die der Majorität der Kommiſſion widerſprächen.

Abg. Rickert erklärt, daß er nicht wegen des vorliegenden irrelevanten Falles das Wort genommen habe, ſondern weil bei einer Reihe anderer Wahlen die Sache ebenſo liege. Auch ſei es bedauerlich, daß eine an das Reichsamt des Innern in Wahlſachen gerichtete Beſchwerde nicht beantwortet, ſondern an den preußiſchen Miniſter des Innern weitergegeben ſei.

Staatsſekretär v. Boetticher: Wenn ein derartiger Fall vorliegen ſollte — ich erinnere mich deſſen nicht — ſo iſt die Weitergabe der Beſchwerde an den preußiſchen Miniſter des Innern erfolgt, weil eine Entſcheidung doch nicht ohne Kenntniß der Sache, ohne daß die betheiligte Landesbehörde gehört worden, ertheilt werden kann.

Nach kurzer unweſentlicher Diskuſſion wird hierauf die Wahl des Abg. Dr. Hänel für giltig erklärt, ebenſo die Wahl des Abg. Gebhard, während über die Wahl des Abg. v. Wurmb Aktenvorlegung gefordert wird.

In Bezug auf die Wahlen der Abgg. Buderus und Ulrich werden die früheren Beſchlüſſe für erledigt erklärt.

Es folgt die zweite Berathung der Verwaltung der Eiſenbahnen.

Kapitel 4, fortdauernde Ausgaben, werden debattelos bewilligt.

Bei Kap. 10, einmalige Ausgaben, befürwortet

Abg. Baron Zorn v. Bulach (Elſaß-Lothr.) die Anlage einer Bahnlinie durch das Breuſchthal in Elſaß-Lothringen und zwar eine Verlängerung über Rockau nach Saales.

Geh. Reg.-R. Körte erwidert, daß noch Verhandlungen über dieſe Linie ſchweben.

Der Reſt des Etats wird hierauf debattelos genehmigt.

Damit iſt die Tagesordnung erledigt.

Nächſte Sitzung: Sonnabend 2 Uhr.

T.-O.: Antrag v. Bernuth (betr. die geſchäftliche Behandlung von Reſolutionen), Nord-Oſtſee-Kanal.

Schluß 4 Uhr.

Der Entwurf eines Geſetzes
betreffend
das Branntweinmonopol

iſt nunmehr dem Bundesrathe zugegangen. Wir laſſen im Nachſtehenden, den Entwurf in ſeinem weſentlichen Wortlaute folgen:

„Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reiches u. ſ. w. was folgt:

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Die Herſtellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbsthätigkeit überlaſſen, unterliegt aber der in dieſem Geſetz beſtimmten Ordnung.

§ 2. Der Bezug ſämmtlichen inländiſchen rohen Branntweins von den Herſtellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und deſſen weitere Verarbeitung zu alkoholiſchen Getränken, ſowie der weitere Verkauf von Branntweinen aller Art ſtehen mit den in dieſem Geſetze gemachten Ausnahmen ausſchließlich dem Reiche zu und werden für Rechnung deſſelben betrieben (Branntweinmonopol.)

§ 3. Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichskanzler unterſtellte Monopolamt, deſſen Vorſtand vom Kaiſer im Einvernehmen mit dem Bundesrath ernannt wird.

Für den Abſatz im großen werden von dem Monopolamt Agenten, für den Abſatz im kleinen von den Landesregierungen Verſchleißer angeſtellt. Die Agenten und Verſchleißer werden von den Organen ſowohl der Monopolverwaltung, als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beaufſichtigt und kontrollirt.

Die Kontrollirung der zur Branntweinbereitung beſtimmten gewerblichen Anſtalten, ſowie aller nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes einer Kontrolle unterliegenden Perſonen, die Abfertigung und Kontrollirung der Ein- und Durchfuhr, ſowie die Bewachung der Grenzen gegen die unerlaubte Einfuhr von Branntweinen aller Art erfolgen durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsſteuern des Reichs beauftragten Landesbehörden, welche auch im übrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Branntweinmonopols vorzugsweiſe mitzuwirken haben (vergl. Abſchnitt V). Die hiernach den Zoll- und Steuerbehörden zugewieſene Amtsthätigkeit unterliegt der Ueberwachung durch die Organe der Reichskontrolle für Zölle und Verbrauchsſteuern. Für die durch den bezeichneten Dienſt den Bundesſtaaten erwachſenden Koſten wird Vergütung aus der Reichskaſſe gewährt.

Die Beamten der Monopolverwaltung ſind befugt, die auf die Kontrolle der Brennereien bezüglichen Dienſtverrichtungen beizuwohnen bezw. von denſelben Kenntniß zu nehmen.

II. Vorſchriften, betreffend die Herſtellung des rohen Branntweins.

§ 4. Alle Brennereien, welche am 1. Okt. 1885 vorhanden waren, dürfen in Zukunft jährlich ſoviel rohen Branntwein bereiten, als ſie vorher regelmäßig hergeſtellt haben. Alle Brennereien, welche am 1. Okt. 1885 erſt in der Herſtellung begriffen waren, ſollen in Zukunft jährlich zu einer verhältnißmäßig gleich großen Branntweinproduktion verſtattet werden.

Für die einzelnen Brennereien werden die Branntweinmengen, welche ſie nach den vorſtehenden Grundſätzen zu bereiten befugt ſein ſollen, ſeitens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorſitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Brennereibeſitzern zuſammengeſetzten Kommiſſion in billiger Weiſe feſtgeſetzt. Die Kommiſſion kann zum Zwecke ihrer gutachtlichen Aeußerung Einſicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen.

Für kleine Brennereien (§ 17), welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche ſie bereiten dürfen, unter billiger Berückſichtigung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe, ſeitens der Landesregierung feſtgeſetzt.

§ 5. Zur ſpäteren Anlegung neuer Brennereien bedarf es beſonderer Erlaubniß. Dieſelbe kann, ſofern das Bedürfniß dazu im landwirthſchaftlichen Intereſſe nachgewieſen iſt, durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und unter Feſtſetzung der Branntweinmenge, deren Bereitung der einzelnen Anſtalt andauernd jährlich geſtattet ſein ſoll, ertheilt werden.

Gleicherweiſe kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bereitung einer größeren Branntweinmenge, als für die betreffende Anſtalt ein- für allemal feſtgeſetzt iſt, geſtattet werden.

§ 6. In den Brennereien ſind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Deſtillirapparat in feſter Verbindung ſtehende Sammelgefäße aufzuſtellen, in welche der geſammte gewonnene Branntwein geleitet wird, ſowie alle ſonſtigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Deſtillirapparat, die Sammelgefäße und die dieſelben verbindenden Röhrenleitungen ſind dergeſtalt unter amtlichen Verſchluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denſelben nur mittels einer äußere Spuren hinterlaſſenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufſtellung finden, müſſen den Anforderungen der Steuerbehörde entſprechen und ſind in der Regel von derſelben unter Mitverſchluß zu ſetzen.

§ 7. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufſtellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Koſten möglich iſt, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverläſſigen, in feſter Verbindung mit dem Deſtillirapparate und unter ſicherndem amtlichen Verſchluß ſtehenden Meßapparates geſtatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Deſtillirapparate fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die ſpätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 8. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in beſonderen Fällen die Aufſtellung eines Meßapparates neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindeſtmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend feſtzuſetzen oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu ſtellen.

§ 9. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleiſtet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei unterſagen.

§ 10. Die Koſten für die Anſchaffung der Sammelgefäße und der nothwendig werdenden Kunſtſchlöſſer trägt die Monopolverwaltung.

§ 11. Späteſtens eine Woche vor der erſten nach Inkrafttreten dieſes Geſetzes in einer Brennerei ſtattfindenden Betriebshandlung ſind, ſoweit dies nicht ſchon auf Grund der bisherigen geſetzlichen Vorſchriften geſchehen, der Steuerhebeſtelle die Räume der Brennerei einſchließlich der mit derſelben in Verbindung ſtehenden oder unmittelbar an dieſelbe angrenzenden Räume, ſowie die Brennereigeräthe, letztere unter Angabe ihrer Stellung und in der Regel des Rauminhaltes nach Litern, einzeln ſchriftlich anzumelden.

§ 12. Veränderungen bezüglich derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einſchließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchem eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, möglich iſt, ſowie bezüglich des Aufſtellungsraumes der Sammelgefäße dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden. Die Vornahme anderer Veränderungen in bezug auf die Räume oder Geräthe der Brennerei iſt innerhalb drei Tagen nach der Vornahme der Steuerhebeſtelle anzuzeigen.

§ 13. Die Geräthe können ſteueramtlich nachvermeſſen und geſtempelt werden. Dieſelben ſind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhalts zu verſehen.

§ 14 Der Betrieb iſt der Steuerhebeſtelle nach Kalendermonaten im Voraus zu deklariren, und zwar in der Regel mittelſt nur eines, mindeſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung einzureichenden Betriebsplans.

Vor ertheilter ſteueramtlicher Genehmigung des Betriebsplans darf der Betrieb nicht begonnen werden. Abänderungen des angemeldeten Betriebes ſind mit der Maßgabe zuläſſig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerhebeſtelle angezeigt werden muß.

§ 15. Der Betriebsplan muß insbeſondere auch die Art und Menge der zur Branntweinbereitung zu verwendenden Stoffe angeben.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Verwendung ſolcher Stoffe, welche auf die Beſchaffenheit des Branntweins nachtheilig zu wirken geeignet ſind, zu unterſagen.

§ 16. Die Einmaiſchung und der Betrieb der Branntweinblaſen iſt in der Regel nur mit folgenden zeitlichen Beſchränkungen zuläſſig:

a. die Einmaiſchung in den Monaten Oktober bis einſchließl

---

[8]

Die Stieftochter.

Roman von Guſtav Löſſel.

(Fortſetzung.)

10.

Endlich war der Tag der Verlobung gekommen und mit ihm ſchwand die letzte Wolke von der Stirn des Kommerzienraths.

Der Abend ſah eine außerordentlich glänzende Geſellſchaft in den Prachträumen des Hauſes vereinigt. Dieſes ſelbſt war feenhaft erleuchtet, das Treppenhaus in einen terraſſirten Blumenhain verwandelt. Diamanten und Augen wetteiferten in hellem Leuchten. Wohin man ſich wandte, begegnete man freudig bewegten Menſchengruppen; aus dem Saale ertönten die wehmüthig luſtigen Klänge eines Strauß'ſchen Walzers. Alles ſchmiegte ſich an, gab ſich ganz der Luſt des Augenblicks hin, nur einer verſchmähte den Genuß — der Sohn des Hauſes ſelbſt.

Robert hatte nur dem Augenblicke entgegengefiebert, wo Willberg erſcheinen würde; und ſeit ſeinem Eintritt ließ er jenen, wenn auch nur in ſeiner heimlichen verſteckten Weiſe nicht mehr aus den Augen.

So konnte ihm denn auch Willbergs ſcheinbar ungeſuchte allmälige Annäherung an Ida nicht entgehen. Beide wähnten ſich in dieſer glänzenden, vielbewegten Geſellſchaft wenig beachtet; wenigſtens verkehrte Ida ziemlich ungenirt mit dem Prokuriſten und ließ ſich auch wiederholt von ihm zum Tanz führen.

Auf beides hatte Robert heimlich ſeine Mutter aufmerkſam gemacht, welche, von ſeinen Einflüſterungen zu neuen Zweifeln und Befürchtungen aufgeſtachelt, nun ebenfalls Ida's Bewegungen eiferſüchtig beobachtete.

Robert bemerkte auch dies. — „Es iſt gut!“ — ſagte er zu ſich ſelbſt — „jetzt kann ich mich rückhaltlos dem Vergnügen hingeben. Wie lange noch, und ſie ziehen ſich irgendwo heimlich zurück, um ihre Gedanken, Hoffnungen und Wünſche im trauten Beiſammenſein ganz rückhaltlos zu tauſchen, und hoffentlich wird Mama dann zur Stelle ſein.“

Es war etwa eine halbe Stunde ſpäter, als die Kommerzienräthin erregt zu ihrem Gatten herantrat und dringend ſeine Gegenwart forderte.

„Warum? Wozu?“ — flüſterte dieſer erſchreckt. — „Was iſt geſchehen?“

„Komm“ — hauchte ſie — „das Andere dann! Aber nur kein Aufſehen!“

Und wahrhaftig, wer dieſe beiden jetzt lachend, plaudernd nach allen Seiten grüßend die Feſträume durchſchreiten ſah, konnte unmöglich ahnen, wie heftig es in dem Buſen dieſer ſchönen Frau ſtürmte und tobte, und daß ſie ihren Gatten nur fortführte, um mit ſeiner Hilfe das Glück zweier jungen Menſchenleben zu vernichten. Roberts Augen folgten ſeinen Eltern verſtändnißvoll, und in ſeinen Mienen ſpiegelte ſich eine teufliſche Schadenfreude.

„Willſt Du mir nun erklären“ — wandte ſich, in einem der Vorzimmer angekommen, der Kommerzienrath an ſeine Gattin.

Sie legte ihre Hand auf ſeinen Arm und zog ihn noch weiter fort, durch eine Thür, welche mit einer ſchweren dunklen Portiere verhüllt war. Sie traten auf einen nur matt erleuchteten Korridor hinaus. Vis à vis der durchſchrittenen war eine zweite Thür, gleichfalls offen und mit einer Portiere verhangen.

„Sieh her, wenn Du den Muth dazu haſt!“ — flüſterte leidenſchaftlich erregt die Kommerzienräthin — „und überzeuge Dich ſelbſt, wie ſehr Dein zu großes Vertrauen gemißbraucht wird und von wem!“

Sie lüftete die Portiere ein wenig mit ihrer von Diamanten blitzenden Hand, und der Kommerzienrath, der einen flüchtigen Blick in das dahinter liegende Zimmer geworfen, trat raſch einen Schritt näher, wie um hineinzugehen. Sie hielt ihn zurück.

Auf ſeinem Antlitz malte ſich edler Unwille, gepaart mit Schmerz; er ſchien innerlich ſehr zu leiden.

In dem angrenzenden Zimmer ſtanden nämlich, ſich unbelauſcht wähnend, Willberg und Ida, halb mit dem Rücken zur Thür. Sie hatte die Arme um ſeinen Hals und den Kopf an ſeine Bruſt gelegt, während er mit dem rechten Arm ihre Taille umſchlang und mit der linken Hand ihr Geſicht ſtreichelte.

„O, dieſe Qual!“ — ſprach Ida eben mit gedämpfter Stimme — „ſich ſo gut zu ſein, ſich ſo heiß zu lieben und einander doch nicht angehören zu dürfen fürs Leben! Ach, ich weiß es nur zu wohl, daß mein Vater niemals ſeine Zuſtimmung zu unſerer Verbindung geben wird und noch weniger meine Stiefmutter, welche mich und Dich überhaupt mit mißgünſtigen Blicken betrachtet. Iſt es denn nicht, um zu verzweifeln?“

„Nein, Ida!“ — ſprach er leidenſchaftlich — „ich entführe Dich, wenn es nicht anders geht! Du mußt mein werden, geliebtes Herz, Du darfſt keinem anderen angehören, niemals, niemals!“

„Wozu quälſt Du Dich mit ſolchen unnützen Gedanken, Hermann, — erwiderte das junge Mädchen im Tone ſanfter Bitte. — „Ich kann und werde das Haus meiner Eltern niemals anders verlaſſen als mit ihrer Einwilligung; ebenſowenig werde ich aber auch je in eine andere Verbindung willigen, die ſie mir proponiren könnten. Genügt Dir das nicht?“

„Genügt es Dir denn?“ — fragte er zurück. — „Erkennſt Du es denn als ein ſo großes Unglück oder für ſo ſtrafwürdig, wenn Du mir auch ohne Wiſſen Deiner Eltern aus dem Hauſe folgteſt?“

„Ja, ja,“ entgegnete ſie haſtig. — „Sprich nicht mehr davon. Ich ſage Dir, daß ich Dich liebe — ewig, Dich allein; doch mehr darfſt Du von mir nicht fordern, weil ich mehr nicht gewähren kann.“

„O, und ich ſage Dir,“ — rief er in wilder Aufregung — „ich könnte ein Verbrechen begehen, um mich in den Beſitz der Mittel zu bringen, welche Dein Vater von dem zukünftigen Gatten ſeiner Tochter zu fordern berechtigt iſt und fordert.“

„Nein, Hermann, ſprich nicht ſo; ich bitte Dich,“ — beſänftigte ſie den Erregten. — „Das thäteſt Du nicht.“

„Alles, alles, Ida, wäre ich im ſtande zu thun, um Dich, ſüßes Herz, mein nennen zu können. Ich habe nie eine andere Leidenſchaft gehabt als dieſe eine, und Du kannſt Dir denken, wie jäh ſie mich erfaßt hat, wie tief ſie mich bewegt. Fortwährend iſt mein Sinnen darauf gerichtet, unſeren beiderſeitigen Wünſchen Erfüllung zu verſchaffen. Ich war ſchon ſo kühn, zu erhoffen, daß Dein Vater meiner Werbung ein geneigtes Ohr leihen, und, um den Ausgleich herzuſtellen, mich zu ſeinem Kompagnon ernennen würde.“

Der Kommerzienrath machte wieder eine haſtige Bewegung gegen die Thür; aber ſeine Gemahlin zog ihn jetzt mit ſanfter Gewalt davon zurück.

„Keinen Eklat!“ — hauchte ſie. — „Komm fort jetzt. Man vermißt uns ſchon. Ich wollte Dir nur beweiſen, wie gerechtfertigt meine Befürchtungen waren. Was nun zu thun bleibt, werden wir ſpäter berathen.

(Fortſ. folgt.)

März von morgens 5 bis abends 10, in den übrigen Monaten von morgens 4 bis abends 10 Uhr;

b. der Blaſenbetrieb in den Monaten Oktober bis März von morgens 5 bis abends 7, in den übrigen Monaten von morgens 4 bis abends 7 Uhr. Die Brennzeit kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entſprechend verkürzt werden.

Die an einem Tage bereitete Maiſche muß in der Regel auch an einem Brenntage vollſtändig abgeluttert werden.

Der Zugang zur Brennerei muß, ſo lange darin gearbeitet wird, ſtets unverſchloſſen ſein.

§ 17. Denjenigen kleinen Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 6 hl Bottichraum bemaiſchen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchſtens 70 hl andere nichtmehlige Stoffe verarbeiten, iſt unter Nachlaß der in den §§ 6 bis 9 und 14 bis 16 angeordneten Betriebsvorrichtungen und Kontrollen der Betrieb bei Einhaltung der hierüber zu erlaſſenden Verwaltungsvorſchriften mit der Maßgabe zu geſtatten, daß die Mindeſtmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus von der Steuerbehörde bindend feſtgeſetzt wird.

§ 18. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verſchluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einſchließlich der Sammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich iſt, verletzt wird, ſo iſt dies mit Beachtung der dieſerhalb zu erlaſſenden näheren Anordnungen ſogleich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls infolge einer ſolchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geſchaffen oder ein Ausſtrömen deſſelben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparates zu beeinfluſſen, entſteht, ſo iſt gleichzeitig der Betrieb einzuſtellen. Das Gleiche gilt bei jeder in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparates eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Unterſuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Monopolintereſſes erforderlichen Maßnahmen an.

§ 19. Jeder Wechſel im Beſitz einer Brennerei iſt der Steuerhebeſtelle binnen einer Woche ſeitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Beſitzübertragung auch ſeitens des bisherigen Beſitzers ſchriftlich anzuzeigen.

§ 20. Brennereibeſitzer, welche den Betrieb nicht ſelbſt leiten, haben der Steuerhebeſtelle diejenige Perſon zu bezeichnen, welche als Brennereileiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

§ 21. Der Brennereibeſitzer hat den geſammten gewonnenen Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird oder die Mindeſtmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich feſtgeſetzt worden iſt §§ 7, 8 und 17), die der Monopolverwaltung zur Uebernahme geſtellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Feſtſetzung ermittelten Sollbeſtand zurück, ohne daß der Brennereibeſitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweiſen kann, ſo hat er, unbeſchadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, zum Erſatz der Fehlmenge den vierfachen Betrag des Verkaufspreiſes der Monopolverwaltung für die gleiche Menge des billigſten Trinkbranntweins der betreffenden Art zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältniſſen durch Verdunſtung entſtehende Abgang an Alkohol iſt von dem Sollbeſtand in Abrechnung zu bringen. Die Einziehung des geſchuldeten Betrages geſchieht in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit den Vorzugsrechten der letzteren.

Den Beſitzern der nach Maßgabe des § 17 betriebenen kleinen Brennereien kann von der Steuerbehörde die Erlaubniß ertheilt werden, den gewonnenen Branntwein ganz oder theilweiſe zum eigenen Hausbedarf gegen Erlegung eines vom Bundesrath zu beſtimmenden, den Verkaufspreiſen der Monopolverwaltung gegenüber ermäßigten Preiſes zu behalten. Eine Ueberlaſſung dieſes Branntweins an andere Perſonen iſt verboten.

III. Vorſchriften, betreffend den Betrieb des Branntweinmonopols.

§ 22. Die Monopolverwaltung übernimmt nach Maßgabe der hierfür zu erlaſſenden Kontrollvorſchriften den geſammten gewonnenen Branntwein in der Brennerei unter Feſtſtellung ſeiner Menge, Stärke und Beſchaffenheit und gegen Ertheilung einer Empfangsbeſcheinigung an den Brennereibeſitzer. Letzterer iſt zur Betheiligung bei der Abnahme aufzufordern.

Der Brennereibeſitzer iſt verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerbehörde alle zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die dabei nöthigen Hilfsleiſtungen zu gewähren, ſowie den Transport des Branntweins bis zur nächſten Eiſenbahnſtation oder dem ihm angewieſenen Branntweinmagazin auszuführen. Für Transporte über 15 km Entfernung, bei kleinen Brennereien (§ 17) ſchon bei Entfernungen über 5 km hinaus werden von der Monopolverwaltung Frachtbeiträge gezahlt.

Soweit die Herſtellung der zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen in einer Brennerei nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Koſten erfolgen kann, hat der Brennereibeſitzer den gewonnenen Branntwein unter Beobachtung der vorzuſchreibenden Kontrollen in das ihm angewieſene Branntweinmagazin überzuführen und dort die Abnahme zu erwirken.

§ 23. Der den Brennereibeſitzern für den abgelieferten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen jeweilig von dem Bundesrath feſtzuſetzenden Tarif beſtimmt.

Für die Geſtaltung dieſes Tarifs ſoll bis auf weiteres die Maßgabe gelten, daß bei Kartoffelbranntwein ein Preis von mindeſtens 30 und höchſtens 40 M. für das Hektoliter reinen Alkohols, bei anderen Branntweinarten aber ein auf der Grundlage des jeweiligen Tarifſatzes für Kartoffelbranntwein angemeſſen berechneter Preis zu beſtimmen iſt.

Der Bundesrath iſt ermächtigt, bei Kartoffelbranntwein, welcher von einer täglich nicht mehr als 10½ hl Bottigraum bemaiſchenden Brennerei abgeliefert wird, einen Zuſchlag bis zu 2 M. für das Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Für Branntwein, welcher ſich infolge eines hohen Maßes von Unreinigkeit oder aus ſonſtigen Gründen zur Herſtellung alkoholiſcher Getränke nicht eignet, ſind in dem Tarif abgeminderte Preiſe anzuſetzen.

Sollte Branntwein unter Verwendung verbotener Stoffe hergeſtellt (§ 15), oder von ſolcher Beſchaffenheit ſein, daß er vorausſichtlich auch durch ſtattfindende Reinigung nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, ſo iſt er ohne Gewährung eines Erſatzes unter amtlicher Aufſicht zu vernichten.

§ 24. Dem Brennereibeſitzer wird über das Guthaben für abgelieferten Branntwein, ſowie an etwaigen Frachtbeiträgen nach Ankunft des Branntweins im Branntweinmagazin ſeitens der Monopolverwaltung ein Anerkenntniß ertheilt. Unrichtige Feſtſtellungen, welche hinſichtlich der Menge, Stärke oder Beſchaffenheit des Branntweins bei der Abnahme in der Brennerei ſtattgefunden haben ſollten, ſind in dem Anerkenntniß zu berückſichtigen.

Das Guthaben kann von dem Berechtigten ſofort bei der zuſtändigen Zahlſtelle erhoben werden. Anſprüche Dritter an daſſelbe dürfen nur auf richterliches Erſuchen berückſichtigt werden.

§ 25. Die Monopolverwaltung ſtellt aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereinigten Branntwein, ſowie die dem Bedürfniß der inländiſchen Konſumtion entſprechenden alkoholiſchen Getränke her und führt ausländiſche Branntweine, ſoweit ein Bedürfniß dazu beſteht, ein.

Zu dieſem Zweck werden ſeitens der Monopolverwaltung Branntweinmagazine und Anſtalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins errichtet.

§ 26. Der von der Monopolverwaltung beim Verkauf von Branntwein im Inlande zu erhebende Preis wird durch einen vom Bundesrath jeweilig feſtzuſetzenden Tarif mit der Maßgabe beſtimmt, daß bei ordinärem Trinkbranntwein ein Preis von mindeſtens 2 M. und höchſtens 3 M. für das Liter reinen Alkohols anzuſetzen iſt.

Für gewerbliche Zwecke, einſchließlich der Eſſigbereitung, für Heizung und Beleuchtungszwecke verabfolgt die Monopolverwaltung Branntwein zu den jeweiligen mit Genehmigung des Bundesraths feſtzuſtellenden Selbſtkoſtenpreiſen.

§ 27. Der Verkauf von Branntweinen aller Art zum inländiſchen Verbrauch erfolgt für Rechnung der Monopol-Verwaltung ausſchließlich durch die Branntweinagenten und Verſchleißer. Dieſelben werden widerruflich und für beſtimmte Oertlichkeiten beſtellt, ſie ſollen ſtets die dem lokalen Bedürfniß entſprechenden Sorten vorräthig haben, dürfen die Branntweine nur von der Monopolverwaltung beziehen und müſſen die Vorſchriften der letzteren, namentlich in Bezug auf die Verkaufspreiſe, die Maßſtäbe des Verkaufs und die Lieferung der Waare in der Originalverpackung an die Käufer, genau befolgen.

Die Feilhaltung darf ſeitens des Verſchleißers nur in dem der Steuerbehörde zuvor angemeldeten Verkaufslokale erfolgen; daſſelbe muß durch ein vorſchriftsmäßiges Schild kenntlich gemacht ſein, auch müſſen in demſelben die Ermächtigungsurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verſchleißtarif ausliegen.

IV. Ausnahmebeſtimmungen.

§ 28. Gaſtwirthen, Reſtaurateuren, Inhabern von Cafés und Konditoreien, Vorſtänden von Kaſinos, Reſſourcen und dergleichen kann nach den von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Beſtimmungen die Erlaubniß zum Ausſchank von Branntwein ohne Beſchränkung auf die von den Verſchleißern innezuhaltenden Preiſe ertheilt werden. Dieſelben dürfen ihren Bedarf nur von den von der Monopolverwaltung beſtellten Agenten und Verſchleißern beziehen.

Mit denſelben Maßgaben kann die Monopolverwaltung Kaufleuten die Erlaubniß zum flaſchenweiſen Verkauf von Trinkbranntwein in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung und zum Verkaufe des im § 26 Abſatz 2 bezeichneten Branntweins ertheilen.

§ 29. Von Reiſenden dürfen zum eigenen Verbrauch mitgebrachte Branntweine bis zu 500 Gramm einſchließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umſchließungen abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 5 Kilogramm einſchließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umſchließungen gegen einen Zoll von 10 Mark für 1 Kilogramm eingeführt werden.

§ 30. Anderen Perſonen, mit Ausnahme der Branntweinagenten und Verſchleißer, kann die Monopolverwaltung die Einfuhr von Branntweinen für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 25 Kilogramm einſchließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umſchließungen gegen einen Zoll von 20 Mark für 1 Kilogramm geſtatten.

§ 31. Den Verſchleißern und denjenigen anderen Perſonen, welchen die Erlaubniß zum Branntweinausſchank ertheilt worden, iſt es geſtattet, auf Verlangen von Konſumenten Trinkbranntweine aller Art zum Zwecke des ſofortigen Genuſſes untereinander oder mit anderen Stoffen zu miſchen und zu verabfolgen.

V. Schutzbeſtimmungen.

§ 32. Neben den Beamten der Monopolverwaltung und der Zoll- und Steuerverwaltung (vergl. § 3) liegt allen Polizeibeamten die Verpflichtung ob, zum Schutze des Branntweinmonopols mitzuwirken. Alle übrigen Reichs- und Landesbeamten, ſowie alle Kommunalbeamten haben, wenn bei Ausübung ihres Dienſtes Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz zu ihrer Kenntniß kommen, dieſelben möglichſt zu hindern und jedenfalls zu näherer Unterſuchung ſofort anzuzeigen.

§ 33. Die amtliche Reviſion der zur Branntweinbereitung beſtimmten gewerblichen Anſtalten iſt zu jeder Zeit, die der Verkaufs- und Lagerräume der Branntweinverſchleißer, ſowie der Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume derjenigen Gewerb- und Handeltreibenden, welche einer in dieſem Geſetze vorgeſehenen Kontrolle unterliegen, von morgens 6 bis abends 9 Uhr zuläſſig. In allen vorbezeichneten Betriebsanſtalten darf außerdem, ſo lange darin gearbeitet wird, und in den Verkaufsläden der Verſchleißer während der ganzen Dauer der Offenhaltung revidirt werden. Jede Zeitbeſchränkung fällt fort, ſobald Gefahr im Verzuge liegt. Die Befugniß zur Reviſion der Betriebsanſtalten und der Verkaufsläden der Verſchleißer erſtreckt ſich auch auf alle damit in Verbindung ſtehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räumlichkeiten deſſelben Grundſtücks.

Die Gewerb- und Handeltreibenden ſowie die Branntweinverſchleißer müſſen den revidirenden Beamten die Hülfsleiſtungen gewähren, welche erforderlich ſind, um die Reviſion in den vorgeſchriebenen Grenzen zu vollziehen, auch die Entnahme von Proben der vorhandenen Waaren geſtatten.

§ 34. In Bezug auf Hausſuchungen und körperliche Viſitationen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen dieſes Geſetz finden die §§ 126 und 127 des Vereinszollgeſetzes vom 1. Juli 1869 entſprechende Anwendung.

§ 35. Von der Anfertigung, dem Erwerb und dem Beſitz von Deſtillirgeräthen einſchließlich der Kühlgeräthe iſt der Steuerhebeſtelle Anzeige zu machen.

Die Beſitzer ſolcher Geräthe dürfen dieſelben weder ganz noch theilweiſe aus ihren Händen geben, bevor ſie der Steuerhebeſtelle ihres Bezirkes unter genauer Bezeichnung des Geräths oder des Theiles des Geräths den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und eine Beſcheinigung hierüber erhalten haben.

§ 36. Maiſch- und Deſtillirgeräthe ſtehen ohne Rückſicht darauf, in weſſen Beſitz ſie ſich befinden, dergeſtalt unter Aufſicht der Steuerbehörde, daß ſie den Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen ſind und ihre Benutzung nur auf vorgängige Anmeldung unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Die Steuerbehörde iſt befugt, Maiſch- und Deſtillirgeräthe für die Zeit, während dieſelben im Betriebe keine Verwendung finden, unter Verſchluß zu ſetzen, oder ſonſt geeignete Anordnungen zur Verhinderung der Benutzung zu treffen.

Der Beſitzer iſt verpflichtet, die zur Herſtellung des Verſchluſſes erforderlichen Materialien zu liefern und die getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Verletzungen des Verſchluſſes ſind längſtens 12 Stunden nach der Wahrnehmung bei der Steuerbehörde anzuzeigen.

Unter amtlichen Verſchluß geſetzte Geräthe dürfen erſt nach Entfernung des Verſchluſſes durch einen Steuerbeamten in Betrieb genommen werden. Nur wenn der Beſitzer bei der Steuerhebeſtelle den Antrag auf Abnahme des Verſchluſſes geſtellt hat, darf derſelbe eine Stunde nach Ablauf der von der Hebeſtelle für die amtliche Abnahme des Verſchluſſes beſtimmten Zeit in Gegenwart eines bekannten und glaubwürdigen Mannes, wenn dieſer den Verſchluß als unverletzt anerkannt hat, ſelbſt den Verſchluß entfernen.

§ 37. Jeder Transport von Branntwein in Mengen von mehr als einem Liter muß von einer amtlichen Bezettelung begleitet ſein.

Die Transporte von Branntwein unterliegen der Reviſion durch die Zoll- und Steuerbeamten und die ſonſtigen nach § 32 mit dem Schutze des Branntweinmonopols beauftragten Beamten. Werden Transporte der bezeichneten Art, für welche es einer amtlichen Bezettelung bedarf, von den Aufſichtsbeamten ohne die erforderliche Legitimation betroffen, oder ergiebt ſich ungeachtet deren Vorhandenſeins der Verdacht einer in Bezug auf die Ladung verübten oder beabſichtigten Zuwiderhandlung gegen dieſes Geſetz, ſo ſind die Transportführer verpflichtet, mit der Ladung den Aufſichtsbeamten zu der auf dem Wege zum Beſtimmungsort zunächſtgelegenen Steuerhebeſtelle, oder, wenn ſolche über 4 km von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächſten Polizeibehörde zwecks näherer Unterſuchung der Ladung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes zu folgen.

§ 38. Die Durchfuhr von Branntwein iſt unter den vom Bundesrath anzuordnenden Kontrollen geſtattet.

§ 39. Außer den Branntweinagenten und Verſchleißern darf ohne beſondere Erlaubniß der Steuerbehörde niemand mehr als 50 l Branntwein beſitzen, ſofern nicht die dieſes Maaß überſteigende Menge ſich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befindet.

Auf den im § 26 Abſ. 2 bezeichneten Branntwein findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

§ 40. Die Verabfolgung von Branntwein für gewerbliche Zwecke, einſchließlich der Eſſigbereitung, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke zu den Selbſtkoſtenpreiſen (§ 26 Abſatz 2) geſchieht nach Maßgabe der hierfür zu erlaſſenden Kontrollvorſchriften.

§ 41. Auf für die Monopolverwaltung bereiteten Branntwein können Anſprüche irgend welcher Art, durch welche die Ablieferung an die Monopolverwaltung verhindert oder beeinträchtigt werden würde, mit rechtlicher Wirkung nicht erhoben werden, auch nicht aus einem vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes entſtandenen Rechtstitel.

Die §§ 42—70 betreffen

VI. Die Strafbeſtimmungen.

VII. Einführungs- und Uebergangsbeſtimmungen.

A. Einführungsbeſtimmungen.

§ 72. Die Beſtimmungen in den §§ 1 bis 4 Abſatz 1 und 5 bis 71 treten am 1. Auguſt 1888 jedoch mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. das im § 3 bezeichnete Monopolamt kann alsbald nach der Publikation dieſes Geſetzes errichtet werden;
2. Gewerbetreibenden, welche alkoholiſche Getränke aus Branntwein herſtellen, kann erlaubt werden, die Fabrikate aus dem am 1. Auguſt 1888 in der Bearbeitung befindlichen Material fertig zu ſtellen.

Die Beſtimmungen in dem § 4 Abſatz 2 und 3 und in den §§ 72 bis 86 treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Mit dem 1. Auguſt 1888 ſind alle dieſem Geſetz entgegenſtehenden Vorſchriften der Reichs- und Landesgeſetze, insbeſondere

alle Reichs- und Landesgeſetze, betreffend die Beſteuerung der Branntweinbereitung, das Reichsgeſetz vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Geſetzb. S. 259), ſowie

die Vorſchrift des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 unter 52b (Reichs-Geſetzbl. S. 232) und die dieſelbe abändernde Beſtimmung im § 2 Ziffer 14a des Reichsgeſetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgeſetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Geſetzbl. für 1885 S. 100), aufgehoben.

B. Uebergangsbeſtimmungen.

§ 73. Der Reichskanzler iſt ermächtigt, alsbald nach der Publikation dieſes Geſetzes den Ankauf und die Einfuhr von Branntwein, die Reinigung von Branntwein und Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein, ſowie den weiteren Verkauf von Branntwein aller Art für Rechnung des Reichs betreiben zu laſſen.

Zu dieſen Zwecken können insbeſondere Branntweinmagazine und Anſtalten zur Reinigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins neu angelegt oder kauf- oder miethweiſe erworben werden. Neuanlage wie Ankauf derſelben bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

§ 74. Wer am Tage der Publikation dieſes Geſetzes Handel mit Branntwein, oder die Reinigung von Branntwein, oder die Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein betreibt, hat bis zu einem von dem Bundesrath zu beſtimmenden Termin der Steuerbehörde ſchriftliche Anzeige zu machen.

In derſelben ſind insbeſondere die Gebäude und Räume, in welchen die im freien Verkehr befindlichen Vorräthe an Branntwein aufbewahrt oder verarbeitet werden, nach ihrer örtlichen Lage und der Art ihrer Benutzung einzeln anzumelden.

Die Einſtellung des vorbezeichneten Handels- oder Gewerbebetriebes, ſowie jeder Wechſel in Bezug auf die vorbezeichneten Räumlichkeiten iſt innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Die vorbezeichneten Räumlichkeiten unterliegen von dem gemäß Abſatz 1 vom Bundesrath beſtimmten Termin an der Reviſion der Steuerbehörde. Die Inhaber oder deren Vertreter ſind insbeſondere verpflichtet, den oberen Steuerbeamten die ſämmtlichen auf den Betrieb bezüglichen Regiſter und Bücher zur Einſicht vorzulegen. Auch iſt die Steuerbehörde ermächtigt, die betreffenden gewerblichen Anſtalten unter eine ſtändige Kontrolle zu ſtellen.

§ 75. Sämmtlicher am 1. Auguſt 1888 im Inlande lagernde Branntwein aller Art, welcher nicht erweislich von der Monopolverwaltung bezogen worden, iſt an die Monopolverwaltung abzuliefern, falls er nicht binnen einer von der Steuerbehörde zu beſtimmenden Friſt ausgeführt wird.

Zum eigenen Verbrauch der Beſitzer beſtimmte Mengen von Branntwein können, ſofern ſie nicht mehr als 5 l betragen, ohne weiteres, andernfalls gegen Erlegung von 10 M. für jedes weitere Liter — über 50 l hinaus jedoch nur, ſoweit ſie ſich in unverletzter Originalverpackung der Monopolverwaltung befinden — zurückbehalten werden.

Der bei Gewerbetreibenden zur Verwendung in ihrem Betriebe lagernde, unter amtlicher Kontrolle denaturirte Branntwein verbleibt denſelben zur Verfügung, ohne daß ſie einen Preis dafür an die Monopolverwaltung zu entrichten haben.

Bei der Ausfuhr von Branntwein findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der am 31. Juli 1888 geltenden Beſtimmungen ſtatt.

Aller Branntwein, mit Ausnahme der zum eigenen Verbrauch der Inhaber beſtimmten Vorräthe bis zu 5 l, iſt bis zum 4. Auguſt 1888 der Steuerbehörde ſchriftlich anzumelden und kann vom 1. Auguſt 1888 an einſtweilen unter amtlichen Verſchluß genommen werden.

§ 76. Behufs Uebernahme des Branntweins für die Monopolverwaltung berufen die Landesregierungen nach Maßgabe der näheren Beſtimmungen des Bundesraths Bezirkskommiſſionen, welche außer einem von der Monopolverwaltung bezeichneten Mitgliede aus einem Landesbeamten als Vorſitzenden und drei vereideten Sachverſtändigen aus den bezüglichen Kreiſen des Handels und der Induſtrie beſtehen.

Den Bezirkskommiſſionen liegt insbeſondere ob, bei der Abnahme die Menge und Art des Branntweins durch geeignete Reviſionen zu ermitteln, ſowie die von der Monopolverwaltung zu zahlenden Preiſe zu beſtimmen.

Der Beſitzer des zu enteignenden Branntweins iſt von den Bezirkskommiſſionen zur Betheiligung an dem Abnahmegeſchäft aufzufordern. Falls er weder perſönlich erſcheint noch einen Vertreter ſendet, iſt ihm ein ſolcher von der Kommiſſion zu beſtellen.

Zu der Reviſion muß derjenige, bei welchem revidirt wird, die nöthigen Hilfsdienſte leiſten oder leiſten laſſen.

§ 77. Die Preiſe des von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Branntweins werden durch Abſchätzung ſeines Werthes unter Berückſichtigung des bisherigen Marktpreiſes feſtgeſtellt.

Die betheiligten Gewerb- und Handeltreibenden haben den Bezirkskommiſſionen auf Erforden jede entſprechende Auskunft über den Geſchäftsbetrieb wahrheitsgemäß zu ertheilen, auch die Geſchäftsbücher vorzulegen.

Die nähere Anweiſung bezüglich des Verfahrens der Bezirkskommiſſionen wird vom Bundesrath erlaſſen.

§ 78. Gegen die Preisfeſtſtellung der Bezirkskommiſſion ſteht dem Beſitzer des abgeſchätzten Branntweins beziehungsweiſe ſeinem Vertreter, ſowie dem Vertreter der Monopolverwaltung Einſpruch zu, welcher ſofort erhoben und binnen einer vierzehntägigen Friſt, unter Angabe der geforderten Preiserhöhung oder Preisermäßigung, begründet werden muß.

Ueber den Einſpruch entſcheidet endgültig und mit Ausſchluß des Rechtsweges eine Zentralkommiſſion, welche aus einem Vorſitzenden, zwei höheren Beamten der Monopolverwaltung, vier höheren Landesbeamten und vier vereideten Sachverſtändigen aus den bezüglichen Kreiſen des Handels und der Induſtrie beſteht. Zu der Kommiſſion werden der Vorſitzende und die Beamten der Monopolverwaltung vom Reichskanzler ernannt, die übrigen Mitglieder von demſelben auf Vorſchlag der ſeitens des Bundesraths bezeichneten Landesregierungen berufen.

Bis zur Entſcheidung der Zentralkommiſſion und weiter innerhalb einer Präkluſivfriſt von zehn Tagen nach dem Empfange dieſer Entſcheidung ſteht dem Inhaber des abgeſchätzten Branntweins das Recht zu, den letzteren unter Steuerkontrolle in das Ausland auszuführen.

§ 79. Die Perſonen, welche in Folge des Verbots des Handels mit Branntwein, der Reinigung von Branntwein und der Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein eine Verminderung ihres Vermögensſtandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entſchädigungen oder Unterſtützungen nach Maßgabe der Beſtimmungen in den §§. 80 bis 82.

§ 80. Die Branntweinhändler und die mit der Reinigung von Branntwein und Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein beſchäftigten Gewerbtreibenden, deren eigene Magazin- oder Fabrikationsgebäude oder Geräthe infolge der durch die Einführung des Branntwein-Monopols bedingten Aufgabe oder Einſchränkung des Geſchäftsbetriebes im Werthe vermindert ſind, erhalten, ſofern nicht die betreffenden Gebäude oder Geräthe von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Werthminderung entſprechende Entſchädigung in Kapital (Realentſchädigung).

Eine bezügliche Anmeldung, welche insbeſondere eine Beſchreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältniſſe, eine Nachweiſung des bisherigen Werthes und eine Berechnung der eingetretenen Werthminderung enthalten muß, iſt bis zum 15. Auguſt 1888 der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Gebäude liegen, einzureichen.

§ 81.

1. Die mit der Reinigung von Branntwein und Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein beſchäftigten Gewerbtreibenden, welche ihre gewerblichen Anſtalten nicht an die Monopolverwaltung verkaufen,
2. die Branntweinhändler einſchließlich der Schankwirthe,
3. das für die unter Ziffer 1 bezeichneten Arten der Verarbeitung von Branntwein techniſch ausgebildete Hilfsperſonal (Fabrikdirektoren, Inſpektoren, Aufſeher u. ſ. w.),
4. die für dieſelben Zwecke techniſch gebildeten Arbeiter, welche bei Publikation dieſes Geſetzes das zwanzigſte Lebensjahr bereits vollendet haben,
5. das für den Handel mit Branntwein techniſch ausgebildete Hilfsperſonal (Agenten, Makler, Reiſende u. ſ. w.)

erhalten in Rückſicht auf den Verluſt oder die Schmälerung ihrer bisherigen Erwerbsthätigkeit eine Perſonalentſchädigung, unter der Vorausſetzung, daß das Geſchäft der zu 1. und 2. Genannten mindeſtens während 4 Jahren, vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes rückwärts gerechnet, unausgeſetzt betrieben iſt und die Bedeutung einer ſelbſtändigen Nahrungsquelle gehabt hat, oder daß die unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Perſonen die betreffende Erwerbsthätigkeit mindeſtens während 4 Jahren, vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes rückwärts gerechnet, unausgeſetzt ausgeübt und ausſchließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben.

Der Anſpruch auf Perſonalentſchädigung iſt bis zum 31. Aug. 1888 bei der Steuerbehörde anzubringen.

Der Berechnung der Perſonalentſchädigung wird bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 Genannten der geſchäftliche Reingewinn, bezüglich der unter Ziffer 3 bis 5 Genannten das Gehalt oder Arbeitsverdienſt im Durchſchnitt derjenigen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1885 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geſchäft oder die betreffende Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden iſt, jedoch mit Ausſchluß des beſten und ſchlechteſten Jahres.

Die Perſonalentſchädigung beſteht, wenn das Geſchäft betrieben oder die Erwerbsthätigkeit ausgeübt worden iſt:

		für die zu 1, 3 und 4 Genannten	für die zu 2 und 5 Genannten
4 Jahre bis ausſchl.	5 Jahre in	dem 2fachen,	in dem 1fachen,
5 " " "	6 " "	" 2½ "	" " 1 1/6 "
6 " " "	7 " "	" 3 "	" " 1 2/6 "
7 " " "	8 " "	" 3½ "	" " 1 3/6 "
8 " " "	9 " "	" 4 "	" " 1 4/6 "
9 " " "	10 " "	" 4½ "	" " 1 5/6 "
10 Jahre oder länger	. . " "	5 "	" " 2 "

eines durchſchnittlichen jährlichen Reingewinns oder Gehalts oder Arbeitsverdienſtes.

Als Reingewinn gilt die Bruttoeinnahme aus dem Geſchäft, nach Abzug der Geſchäftskoſten und fünfprozentiger Zinſen des Anlage- und Betriebskapitals. Soweit buchmäßige Nachweiſe hierüber nicht vorliegen, tritt ſachverſtändige Schätzung ein.

Mehrere Geſchäftsinhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe deſſelben Inhabers als ein Betrieb. Die außerhalb des Monopolgebietes belegenen Geſchäftsetabliſſements bleiben außer Berückſichtigung.

Die unter Ziffer 3 bis 5 genannten, ſowie von den unter Ziffer 2 bezeichneten Perſonen, die Schankwirthe und die Kleinhändler mit Branntwein ſind von der Perſonalentſchädigung ausgeſchloſſen, wenn ſie eine Stelle im Dienſte der Monopolverwaltung oder als Branntweinverſchleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensſtellung angemeſſenen Poſtens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen. Haben ſie eine Stelle im Dienſte der Monopolverwaltung oder als Branntweinverſchleißer erhalten, werden aber aus derſelben innerhalb der nächſten fünf Jahre ohne ihr Verſchulden wieder entlaſſen, ſo empfangen dieſe Perſonen eine Perſonalentſchädigung von zwei Drittel desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren geweſen ſein würde, wenn ſie die Stelle nicht erhalten hätten.

Iſt mit dem Antritte einer Stelle im Dienſte der Monopolverwaltung ein Wechſel des Wohnortes verbunden, ſo findet Erſatz der Umzugskoſten ſtatt.

Für Perſonen, welche den Branntweinhandel neben der Reinigung von Branntwein oder der Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein betreiben, wird die Entſchädigung nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen für jeden Erwerbszweig beſonders berechnet.

§ 82. Aus beſonderen Billigkeitsgründen können Unterſtützungen mit Rückſicht auf den durch die Einführung des Branntweinmonopols entzogenen oder geſchmälerten Erwerb gewährt werden:

1. an Perſonen, welche in die Klaſſen der nach § 81 zu einer Entſchädigung berechtigten Perſonen nicht fallen;
2. an Perſonen der im § 81 bezeichneten Klaſſen beim Mangel der daſelbſt angegebenen Vorausſetzungen der Entſchädigung.

§ 83. Ueber die Zuläſſigkeit der Anträge auf Real- und Perſonalentſchädigung (§§ 80 und 81), ſowie über die Höhe der zu gewährenden Beträge wird, unter Ausſchluß des Rechtsweges, durch die im § 76 bezeichneten Bezirkskommiſſionen und in höherer Inſtanz durch die im § 78 bezeichnete Centralkommiſſion, welchen für die Anträge auf Realentſchädigung je zwei vereidete Sachverſtändige vom Baufach hinzutreten, Entſcheidung getroffen. Zum Einſpruch gegen die Entſcheidung der Bezirkskommiſſion iſt derjenige, um deſſen Schadloshaltung es ſich handelt, ſowie der Vertreter der Monopolverwaltung befugt. Der Einſpruch muß bei der Bezirkskommiſſion innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der Entſcheidung eingelegt und innerhalb vierzehn Tagen begründet werden, wobei, ſofern die Höhe des zuerkannten Betrages angefochten wird, die verlangte Mehrung oder Minderung beſtimmt anzugeben iſt.

Die Geſuche um Unterſtützung (§ 82) werden zunächſt von der Bezirkskommiſſion, ſodann von der Centralkommiſſion begutachtet, worauf die Entſcheidung durch den Reichskanzler erfolgt.

In Bezug auf die vorbezeichneten Geſchäfte der Bezirkskommiſſion ergeht eine Inſtruktion des Bundesraths.

Die Ortsbehörden ſind verpflichtet, den Bezirkskommiſſionen zwecks Erfüllung ihrer Obliegenheitrn jede gewünſchte Auskunft über örtliche und perſönliche Verhältniſſe thunlichſt zu ertheilen, auch die Auszahlung der Entſchädigungen und Unterſtützungen zu vermitteln.

§ 84. Wer in der Zeit vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes bis zum 31. Juli 1888 Handel mit Branntwein, oder die Reinigung von Branntwein, oder die Herſtellung alkoholiſcher Getränke aus Branntwein betreibt, ohne die im § 74 vorgeſchriebene Anzeige zu erſtatten, unterliegt einer Geldſtrafe von 5 M. bis [illegible] M. Außerdem erfolgt die Einziehung des Branntweins, in bezug auf welchen die Zuwiederhandlung verübt worden iſt, unter Anwendung der in den §§ 62 und 63 enthaltenen Vorſchriften.

Wer die im § 75 vorgeſchriebenen Anmeldungen innerhalb der feſtgeſetzten Friſt garnicht oder unrichtig abgiebt, oder über die angemeldeten Gegenſtände in unzuläſſiger Weiſe verfügt, unterliegt, inſoweit nicht nach dem Strafgeſetzbuch eine ſchwerere Strafe verwirkt iſt, den in den §§ 50 ff. dieſes Geſetzes für die Branntweindefraudation feſtgeſetzten Strafbeſtimmungen.

Die Vorſchriften der §§ 69 bis 71 finden entſprechende Anwendung.

§ 85.

VIII. Schlußbeſtimmungen.

Der Bundesrath iſt befugt, die Beſtimmungen dieſes Geſetzes für einzelne an oder außerhalb der Zollgrenze belegene Theile des Reichsgebiets zeitweilig oder dauernd außer Kraft zu ſetzen.

§ 86. Der Reinertrag des Branntweinmonopols iſt den einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher ſie zum Monopolgebiete gehören, zu überweiſen.

§ 87. Die Gemeinden ſind befugt, im Falle des Bedürfniſſes mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde für die innerhalb ihres Bezirks zum Konſum gelangenden alkoholiſchen Getränke Zuſchläge bis 50 Proz. des Monopolverkaufspreiſes (§ 26) nach den vom Bundesrath zu beſtimmenden Normen zu erheben.

Soweit bisher von den Kommunen Abgaben vom Branntwein erhoben worden ſind, kommen dieſelben mit dem 1. Auguſt 1885 in Wegfall.

§ 88. Der geſammte Betrieb der Monopolverwaltung iſt von der Beſteuerung durch Staat und Kommunalverbände ausgeſchloſſen.

Handels-, Verkehrs- und Börſen-Nachrichten.

Berliner Börſe, 8. Jan. (Wochenbericht der Saale-Ztg.) Die Flüſſigkeit des Geldſtandes, welche in dem Herabgehen des Privatdiskontos von 2 7/8 Proz. auf 2¼ Proz. am klarſten zum Ausdruck gelangte, gab der Geſammthaltung unſerer **Fondsbörſe** einen recht feſten Grundton. Der Zufluß von Kapitalien zum Rentenmarkt ſchien ſtärker zu ſein, als in den Vorjahren, die Veranlagung in Dividendenpapieren blieb demgegenüber eine nur geringfügige. Das Geſchäft in dieſen Papieren dürfte auch wohl durch die mit dem Jahreswechſel verbundene Kuponsdetachirung und die dadurch bedingten Preisverſchiebungen beeinträchtigt geweſen ſein. Der Umfang der Geldabundanz war ein derartig bedeutender, daß die Reichsbank, welche bei Beginn des verfloſſenen Jahres ihr ſteuerfreies Notenkontingent um 32,676,000 M. überſchritten hatte, das neue Jahr mit einer ſteuerfreien Reſerve von 70,599,000 M. antreten konnte, trotzdem ihr in der letzten Dezemberwoche 119,897,000 M. entzogen waren; ihre Poſition war demnach um 103,275,000 Mark gekräftigter, als in der entſprechenden Periode des Vorjahres. Die feſte Haltung fand eine Unterſtützung in Nachrichten über das Bevorſtehen größerer Finanzgeſchäfte, von denen aber nur die Konverſion der Rjaſan-Koxlower Eiſenbahn-Obligationen bisher eine greifbare Form angenommen hat. Das mehrfach beſprochene ungariſche Regaliengeſchäft ſoll hingegen einſtweilen ſeitens des ungariſchen Finanzminiſteriums vertagt ſein. Bedeutende Kurserhöhungen haben trotz der vorhanden geweſenen freundlichen Stimmung nicht ſtattgefunden, da mannichfache Vorkommniſſe der Spekulation einen Dämpfer aufſetzten. In dieſer Beziehung ſind in erſter Linie die zu Wien ſtattgehabten Verhandlungen über die der türkiſchen Tabaks-Geſellſchaft von der egyptiſchen Regierung bereiteten Schwierigkeiten zu erwähnen, welche den Spekulationsmarkt wiederholt verſtimmten. Einen ungünſtigen Eindruck machten auch die anhaltenden Mindereinnahmen mehrerer größerer öſterreichiſcher Eiſenbahnen. Der geſammte Bahnenmarkt litt unter den bezügl. Ausweiſen, die ſeit einiger Zeit der Gegenſtand lebhafter Beachtung geworden ſind. Von den öſterr. Transportwerthen mußten Franzoſen 1 M., Elbethalbahn 4½ M., Dux-Bodenbacher 1,35 Proz. und Buſchtiehrader 1 Proz. abgeben, Lombarden konnten dagegen 2½ M. avanciren. Auch für inländiſche Bahnen war die Verkaufsluſt im Uebergewicht und machte ſich um ſo drückender geltend, da die Umſätze auf dieſem Gebiete recht beſchränkte blieben. Für Mainzer, welche 0,20 Proz. höher ſchließen, waren Verſtaatlichungsgerüchte wirkſam, gegen Marienburg-Mlawkaer, die nach mannichfachen Schwankungen 1,10 Proz. höher notiren, machte man neue Tarifkündigungen geltend, Lübeck-Büchener mußten auf Grund abfälliger Dividendenſchätzungen 1,85 Proz. nachgeben. Mecklenburger verloren 1,10 Proz. und Weimar-Geraer ½ Proz; Oſtpreuß. Südbahn konnten 0,80 Proz. anziehen. Für Montanwerthe hat ſich die Stimmung etwas befeſtigt, da ein Verkaufskartell zwiſchen einigen oberſchleſiſchen Eiſenwerken zuſtande gekommen iſt und die Berichte über den engliſchen und amerikaniſchen Montanmarkt etwas freundlicher lauten. Laurahütte ſtellte ſich 1,70 Proz., Bochumer Gußſtahlwerk 1,40 Proz., Phönix 2¼ Proz. und Gelſenkirchener 1½ Proz. beſſer. Von den übrigen Induſtriepapieren waren die Aktien der Kohlenwerke, der Bau- und Brauereigeſellſchaften bevorzugt. Der Handel in Bankaktien war ein ziemlich reger, doch fehlte demſelben eine ausgeprägte Tendenz. Das Hauptintereſſe fanden wiederum Diskonto-Kommandit-Antheile, welche durch die Abreiſe einer Delegirten-Kommiſſion zum Studium der chineſiſchen Bahnbauverhältniſſe in den Vordergrund geſchoben wurden, im Preiſe aber faſt unverändert blieben. Oeſterr. Kreditaktien verloren auf Grund verſchiedener unkontrollirbarer Gerüchte 9 M., Reichsbank verlor 0,60% und Deutſche Bank ¾%.

Große Umſätze wurden in den preußiſchen und deutſchen Renten, namentlich in Reichsanleihe und preuß. 4% Konſols, welche 0,10 bezw. 0,20% gewannen, abgeſchloſſen. Auch ausländiſche Anleihen waren ſehr gefragt, beſonders die ruſſiſchen. Als belebt iſt noch die ungariſche Goldrente zu erwähnen ſowie die Mehrzahl der ausländiſchen Eiſenbahn-Obligationen, unter welchen den ruſſiſchen wiederum eine bevorzugte Stellung zufiel. Die ruſſiſchen Eiſenbahn-Aktien blieben demgegenüber vernachläſſigt, nur ruſſ. Südweſtbahn wurde flott umgeſetzt und 0,30% höher bezahlt. Die ſchweizeriſchen Bahnen haben durchſchnittlich im Preiſe etwas gewonnen, ſind aber, mit Ausnahme von Gotthardbahnaktien nur wenig zur Geltung gelangt.

Das Geſchäft an unſerer **Produktenbörſe** ſtand noch im Zeichen der Feſttage und es iſt auch nicht ein einziger Tag zu nennen, an welchem thatſächlich lebhafte Umſätze ſtattgefunden haben. Das Preisniveau iſt gegenwärtig derart daß die Baiſſiers in demſelben keine Chancen für gewinnbringende Unternehmungen erblicken können und andererſeits fehlt den Hauſſiers der Muth zu thatkräftigem Eingreifen. Es kann das nicht Wunder nehmen angeſichts des Ergebniſſes der letzten Lageraufnahme, die für den Monat Dezember eine Zunahme an Weizen um 400 t und an Roggen eine Abnahme von nur 3400 t konſtatirt hat. Die Tendenz war, ſoweit eine ſolche erkennbar wurde, ziemlich feſt, obgleich von New-York niedrigere Preiſe gemeldet wurden und Rußland mit Offerten reichlich am Markte war. Abgeſehen von Weizen, welcher auf Termine ½—¾ M. zurückgegangen iſt, haben die Preiſe ſich höher geſtellt. So konnte Hafer trotz ganz geringen Umſatzes, per Frühjahr wie per Mai-Juni 1½ Mark anziehen und Roggen ſich gleichzeitig um ¾ M. für beide Termine erhöhen. Roggenmehl hatte recht flotten Abſatz, auch auswärtige Marken waren leicht unterzubringen, ſind aber nur wenig zugeführt worden Weizenmehl blieb gedrückt, dagegen beſtand für Kleie beſſere Frage. — **Petroleum** hat bei etwas gebeſſerten, aber noch immer höchſt geringfügigen Umſätzen 0,20 M. im Preiſe gewonnen. — **Rüböl** ſetzte anfänglich bei kleinem Geſchäfte die rückläufige Bewegung, konnte ſich aber infolge des eingetretenen ſcharfen Froſtwetters zum Schluß etwas befeſtigen und ſeinen vorwöchentlichen Preisſtand wieder erreichen. — Die herrſchende Unſicherheit bezüglich der Branntweinmonopolfrage fand ein klares Spiegelbild in dem Handel mit **Spiritus**. Der Artikel wurde zeitweilig ſehr lebhaft umgeſetzt und erfuhr zahlreiche Preisſchwankungen, die, ſoweit es ſpätere Termine betrifft, mit einem Kursverluſte von 0,30 M. endigen. Die Lokozufuhren waren recht reichlich, fanden aber vorzugsweiſe bei Reporteuren zu den vorigen Preiſen ſchlanke Aufnahme.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

* **Braunſchweig**, 8. Jan. (Bericht von Eberhd. Mencke.) **Rohzucker.** Der Markt verkehrte in der letzten, diesmal zwei Wochen umfaſſenden Berichtsperiode in theilweiſe ruhiger, durchweg aber feſter Stimmung. Speziell die gegenwärtige Geſchäftswoche hindurch machte ſich wieder eine größere Lebhaftigkeit geltend und für Exportzucker, mehr aber noch für Raffineriequalitäten trat eine ziemlich rege Nachfrage zu Tage, ſodaß die Preiſe für erſte Produkte Aufbeſſerungen von durchſchnittlich 20 bis 30 Pf. per Ctr. erfuhren. Die Angebote waren nur an ein paar Tagen von größerem Belang, im ganzen jedoch hält ſich das Material in mäßigen Grenzen. Kryſtallzucker kamen wenig in Frage, Nachprodukte hingegen fanden ſehr günſtige Aufnahme und wurden ebenfalls um ca. 30 Pf. per Ctr. beſſer bezahlt. Die Umſätze belaufen ſich auf zuſammen ca. 72,000 Ctr. — In **raffinirtem Zucker** bekundete eine lebhafter hervortretende Kaufluſt die endliche Wiederkehr allgemeineren Intereſſes für die gegenwärtigen Preiſe; dieſelben ſtellten ſich ſchließlich für Brote ſowohl wie gemahlene Melis ca. 25—50 Pf. per Ctr. über vorige Notiz und endet die Woche in ſehr feſter Tendenz. Eine reſervirtere Haltung zeigten die Raffinerien in Bezug auf ſpätere Lieferungstermine und halten dafür auf Preiſe, die den ſteigenden Rohzuckerwerthen mehr entſprechen. Es notiren heute:

Raffinirter Zucker.			Rohzucker. (Polariſationen nach Dr. Frühling & Dr. Schulz hier.)		
Raffinade	M. 31,25	—,— excl. F.			
Melis I.	" 31,00	—,— " "	Kryſtall-Zucker		M. —,— —,— incl.
Melis II.	" 30,50	—,— " "	Kornzucker	96 %	" 25,30—24,90 excl.
gem. Raffinade	" 32,50—31,50	incl. S.	"	95 "	" —,— —,— "
" Melis I.	" 28,50—27,50	" "	"	88° R.	" 24,10—23,80 "
Würfelraffin. I.	" 33,50—33,00	" R.	Nachpr.	93—89 %	" —,— —,— "
" II.	" 32,50	—,— " "	"	75° R.	" 21,80—21,00 "

Rübenmelaſſe, 43° Bé (81,5° Brix) effektiv und ſpätere Lieferung, excl. Tonne: zur Entzuckerung 4,30—3,80 Mark und für Brennereien 3,20—3,00 Mark. Die Preiſe verſtehen ſich pr. 50 kg.

Butter. Eier. Fleiſch.

* **Berlin**, 7. Jan. (Ermittl. d. kgl. Pol.-Präſ.) Rindfleiſch von der Keule 1,10—1,60 M., do. Bauchfleiſch 1,00—1,20 M., Schweinefleiſch 1,00—1,40 M., Kalbfleiſch 1,00—1,50 M., Hammelfleiſch 1,00—1,40 M. Butter 2,00—2,80 M. (per 1 kg). Eier (60 Stück) 3,40—4,00 M.

* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Speck 5½ C. pro Pfd.

Kartoffeln.

* **Berlin**, 7. Jan. (Marktpr. nach Ermittl. des kgl. Poliz.-Präſid.) Kartoffeln 3,50—5,00 M. pr. 100 kg.

Wolle. Stoffe. Webwaaren.

* **Mancheſter**, 8. Jan. (Telegr.) 12r Water Taylor 6⅝, 30r Water Taylor 8½, 20r Water Leigh 7⅝, 30r Water Clayton 8⅛, 32r Mock Brooke 8⅛, 40r Mule Mayoll 8¼, 40r Medio Wilkinſon 9⅝, 32r Warpcops Lees 7¾, 36r Warpcops Rowland 8½, 40r Double Weſton 8¾. 60r Double courante Qualität 11⅜, 32" 116 yards 16 × 16 grey Printers aus 32r/46r 170. Stetig.

Hanf.

* **Petersburg**, 8. Jan. (Telegr.) Hanf loco 44,50.

Sämereien.

* **London**, 5. Jan. (Bericht über den Londoner Saaten-Handel von Praſchkauer & Comp.) In dem Handel für **Kanarienſaat** hat eine ſchwächere Tendenz Platz genommen, indem der Bedarf vorläufig gut verſorgt zu ſein ſcheint und ſich vom Markte zurückhält. In der Situation des Geſchäftes iſt indeſſen keine weitere Aenderung eingetreten, als daß jetzt Holland mit dem größeren Theile ſeiner Ernte zum Ausgebote kommt, und in Folge der ſtillen Frage ſeine Forderungen allmälig herabſetzt, ſodaß gute holländiſche Saat jetzt zu demſelben Preiſe käuflich iſt wie gute türkiſche Saat. Von letzterer Qualität bezifferten ſich die Ankünfte der letzten 14 Tage auf nur 500 Ballen, und etwa das gleiche Quantum traf von der Marocco-Küſte ein. Von Spanien blieben Zufuhren aus, und von Holland kamen nur ganz kleine Parthien an. Wir notiren gute türkiſche Saat 47/ bis 49/, gewöhnliche 45/ bis 46/6, holländiſche 48/, Marocco 54/ und ſpaniſche 62/ bis 65/ per 464 lb. ab Speicher. — In dem Werthe von **Hanfſaat** iſt eine fernere Reduktion nicht eingetreten, doch bleibt das Geſchäft recht ſchleppend und iſt der Konſum anſcheinend zu ſchwach, um die ziemlich belangreichen Zufuhren zu abſorbiren, geſchweige denn die alten Vorräthe aufzuräumen. Die Folge davon iſt, daß trotz eines Preisniveaus, wie man ſich deſſen niedriger nicht erinnern kann, der Gedanke an ein ſpekulatives Eingreifen vorläufig ausgeſchloſſen bleibt. Rumäniſch-Galiziſche Saat wird jetzt zu 27/ bis 28/ per 336 lb. loco ausgeſetzt, ruſſiſche zu 26/ bis 26/6. Der Preis c. i. f. iſt 24/6 bis 25/. In weißer **Hirſe** bleibt der Handel recht ruhig und notiren wir franzöſiſche 46/ bis 47/, italieniſche 50/ per 424 lb. ab Speicher. Donau-Futterhirſe 18/6 c. i. f., Marocco 21/6 per 480 lb. — Unſere Vorräthe der beſſeren Qualitäten **Rapsſaat** ſind jetzt auf ein Minimum reducirt, und da continentale Notirungen recht hoch bleiben, dürften auch wir bald beſſer gehen. Gute engliſche Saat iſt indeſſen noch zu alten Preiſen von 45/ bis 46/ per 424 lb. käuflich. Franzöſiſche und deutſche Saat etwa ebenſo. Indiſche Sorten etwas lebhafter bei gedrückten Preiſen. — **Rübſenſaat** verkehrte in recht ruhiger Haltung. In **Leinſaat** zeigte ſich wenig Veränderung, die Tendenz des Geſchäftes bleibt eine mäßig feſtere. Von Rußland iſt bisher faſt gar nichts angeboten worden, während die Zufuhren von Indien ſtark bleiben. Bombay-Saat loco 45/6 bis 46/6 per 416 lb., ſchwimmend 45/ c. i. f. Calcutta loco 43/6; türkiſche Saat 45/, la Plata 43/. Von europäiſchen Sorten fand holländiſche Waare zu 53/6 per 424 lb. und Siciliſche zu 54/ leichtes Placement. — **Gelbſenf** bleibt ſtille und unbegehrt; 9/ bis 11/ per Buſhel. Braunſenf: califorñiſcher 9/, indiſcher 6/6 bis 7/ per Buſhel

Stroh. Heu.

* **Berlin**, 7. Jan. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Poliz.-Präſ.) Richtſtroh — bis — M. Heu — bis — M.

Leipziger Börſe vom 8. Januar.

Zf.	Kgl. Sächſ.	M.	
3	Renten-Anl.	5000 2000	87,90 G
3	do.	1000	87,90 G
3	do.	500	88,00 bz
3	do.	500	88,00 bz
		Thlr.	
4	Staatsanl. 1855	100	95,00 G
4	do. 1847	500	102,00 G
3	do 1870	100	103,75 bz
3	do. 1870	50	103,75 bz

Zf.	Kgl. Sächſ.	Thlr.	
4	Staatsanl. 67 ab 5%	500	103,75 G
3½	Landrentenbr.		99,10 G
4%	Mansf. Gw. 1882		99,70 P
4½	do.		100,25 bz
4½	do. 1879		101,00 G
5	do. Em. 1875		101,50 G
4	Lpz. Stadtob. 1884		103,90 bz
4½	do. 1876		101,00 G
4	Altb. Landesb.-Obl.		104,00 G

Div.	Eiſenb.-St.-Akt.	
9 7/30	Altenburg-Zeitz	199,00 G
14 5/4	Auſſig-Teplitz	270,50 G
7 1/3	Böhm. Weſtb. [5% g.	110,50 G
9.52	Buſchtiehrad. Lit. A.	123,90 G
5	do. " B.	79,40 G
9	Dux-Bodenbach	126,00 G
5	Franz-Joſ.-B. [5% g.	85,00 G
	Eiſenb.-St.-P.-A.	
8 1/5	Altenburg-Zeitz	185,00 P
9	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —
9	do. " B.	— —
	Bank- u. Cred.-Akt.	
9 1/3	Allg. D. Cr.-A. Lpz.	168,75 bz
7 1/3	Dresdener Bank	124,00 G
7	Leipziger Bank	134,50 G
5	do. Kaſſen-Verein	104,80 bzG
6	do. Diſk.-Geſellſch.	98,00 G
5½	Sächſ. Bank	116,00 G
4	Weimar. Bank, neue	71,00 G
5	Zwickauer	100,00 P
	Ind.-Akt., Pr. und Stamm-Prior.	
15	Cröllw. Papierfabr.	200,00 P
—	5% do. Schuldverſchr.	103,25 G
8	Dörſtewitz-Rattm.	116,00 P

Div.		
5¼	Halleſche Straßen-B.	109,00 P
13	Lpz. Malzf. Schleud.	208,00 P
8	Thür. Gasgeſ. f. Lpz.	157,50 G
8	do. Stamm-Pr.	147,00 G
7	Kette-Elbſ.-Geſ. Akt.	108,50 G
16	Zuckerraffinerie Halle	130,00 P
15	S.-Thür. Br.-B. St.	192,00 G
15	do. St.-Prior.	192,00 G
	Ausl. Eiſ.-P.-Obl.	
%		
4½	Auſſig-Teplitzer	103,30 bzG
5	Böhm. Nordbahn	89,75 G
4	do. do. Gold	98,00 G
5	Buſchtiehr. [B. Rdw.	82,60 G
5	do. Em. 1871	82,60 G
5	do. " 1872	82,60 G
4½	do. Gold	104,80 G
5	Dux-Bodenbach	82,70 P
5	do. Em. 1871	81,75 P
5	do. " 1874	106,25 G
4½	Graz-Köflacher	77,50 P
5	do. Em. v. 1871 u. 72	79,40 P
5	Kaſchau-Oderberg	81,50 P
4	Prag-Dux Gold	95,75 P
5	do. Gold	106,50 G
5	Prag-Turnau	80,75 G

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

* **Magdeburger Börſe**, 8. Jan., mittags. **Rohzucker.** In den wenigen Geſchäftstagen der Weihnachtswoche konnte ſich der Verkehr naturgemäß nicht lebhaft geſtalten, doch blieb die Tendenz am Zuckermarkt eine feſte und ließen ſich Preiſe gut behaupten. Mit Beginn des neuen Jahres aber erhielten wir günſtige Berichte von den großen Auslandsmärkten, in Folge deſſen unſere Exporteure zu regerem Eingreifen in das Geſchäft veranlaßt wurden, und als auch viele unſerer Raffinerien als Käufer am Markt erſchienen, entwickelte ſich ein flotter Handel, der die Werthe langſam ca. 30—40 Pf. anziehen ließ. In den letzten Tagen zeigte ſich der Export zurückhaltender, ſo daß die nur für te Ausfuhr paſſenden Qualitäten nicht mehr ſo willig aufgenommen wurden. **Umſatz in den beiden letzten Wochen 256,000 Ctr. — Raffinirte Zucker.** Während der verfloſſenen vierzehn Tage herrſchte an unſerem Markte eine recht feſte, dem Artikel anhaltend günſtige Tendenz. Für Brote bezahlten Käufer nicht nur ſchlank die im letzten Bericht gemeldeten Werthe, ſondern ſeit Mitte dieſer Woche auch 25—50 Pfg. höhere Notirungen, zu welchen hierin umfangreiche Lieferungsgeſchäfte ſtattfanden. Beſonders guter Beachtung erfreuten ſich aber gemahlene Zucker, für welche Abgeber nach und nach 50 Pf. bis 1,25 M. höhere Preiſe erzielten, und wurden auch hierin, ſowohl in daſeiender, als auch Lieferungswaare bedeutende Abſchlüſſe perfect. — **Melaſſe**, beſſere Qualität, zur Entzuckerung geeignet, 42—43° Bé. excl. Tonne, 3,80 bis 4,30 M., geringere Qualität, nur zu Brennereizwecken paſſend, 42—43° Bé excl. Tonne 3,00 bis 3,20 M.

Ab Stationen:

Granulatedzucker, incl.		—	M.	per 50 kg
Kryſtallzucker I.,	über 98 %	—	„	do.
do. II.,	„ 98 „	—	„	do.
Kornzucker, exkl.,	von 97 „	—	„	do.
do. „	„ 96 „	24,90—25,40	„	do.
do. „	„ 95 „	—	„	do.
do. „	„ 94 „	—	„	do.
do. „	88° Rendem.	23,70—24,10	„	do.
Nachprodukte „	88—92 „	—	„	do.
do. „	75° Rendem.	21,00—21,80	„	do.

Bei Poſten aus erſter Hand:

Raffinade, ffein, exkl. Faß	30,75	M.	per 50 kg
do. fein, „	30,25—30,50	„	do.
Melis, ffein, „	30,00	„	do.
do. mittel „	—	„	do.
do. ordinär „	—	„	do.
Würfelzucker, I., inkl. Kiſte	30,50	„	do.
do. II., „	30,50—31,00	„	do.
Gem. Raffinade, I., inkl. Faß	31,00	„	do.
do. II., „	29,00—29,50	„	do.
Gem. Melis I., „	28,50—29,50	„	do.
do. II., „	27,75	„	do.
Farin „	25,00—27,00	„	do.

Die Aelteſten der Kaufmannſchaft.

* **Paris**, 8. Jan. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 39,00. Weißer Zucker feſt, Nr. 3 pr. 100 kg pr. Jan. 47,60, pr. Febr. 47,80, pr. März-Juni 48,50, pr. Mai-Aug. 48,60.
* **London**, 8. Jan. (Telegr.) Havannazucker Nr. 12 16½ nom. Rüben-Rohzucker 15⅝. Centrifugal Cuba —. Schwächer.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Fair refining Muscovades 5,35.

Kaffee.

* **Hamburg**, 8. Jan. (Telegr.) Kaffee ruhig, Umſatz 2000 Sack.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) (Fair Rio-) 8,10.

Spiritus.

* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) **Spiritus pr. 100 Ltr. à 100 Proz.** = 10,000 Proz. Term. matter. Gek. —,— L. Kündigungspr. —,— M. Durchſchnittspr. —,— M., loco mit Faß — M., per dieſen Mon. 40,2—40,0 bis — bis — bez., per Febr. — bis — bez., per März — bis — bez., per April — — bis — bez., per Mai — bis — bez., per Jan.-Febr. 40,2—40,0 bis — bez., per Febr.-März — bis — bez., per März-April — bis — bez., per April-Mai 41,5—41,0 bis — bis — bez., per Mai-Juni 41,8 bis 41,3 bis — bis — bez., per Juni-Juli 42,6—42,2 bis — bez., per Juli-Aug. 43,7 bis 43,2 bis — bez., per Aug.-Sept. 44,2—43,8 bis — bez., per Sept.-Okt. — bis — bis — bez. — Spiritus per 100 Lit. à 100 Proz. = 10,000 Proz. loco ohne Faß 39,7 bis 39,5 bis — bez., ab Speicher — bez., per Jan.-Febr. — bez.
* **Magdeburg**, 8. Jan. Kartoffelſpiritus für 10,000 Liter-Proz. loco ohne Faß 39,50—40,00 M. Die Aelteſten der Kaufmannſchaft.
* **Magdeburg**, 8. Jan. (Hermann Walther.) **Kartoffelſpiritus** behaupt. Loco ohne Faß 39,60—40,10 M. Ab Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde fehlt Angebot. — **Rübenſpiritus** geſchäftslos.
* **Leipzig**, 8. Jan. Per 10,000 Lit.-Proz. ohne Faß loco 39,30 M. Gd. Beſſer.
* **Breslau**, 8. Jan. (Telegr.) Pr. 100 Ltr. 100 Proz. pr. Jan. 37,00, pr. April-Mai 39,60, pr. Mai-Juni 41,50, pr. Juni-Juli —,—.
* **Stettin**, 8. Jan. (Telegr.) Niedriger, loco 38,10, pr. April-Mai 40,20, pr. Juni-Juli 41,60, pr. Juli-Aug. 42,30.
* **Poſen**, 8. Jan. (Telegr.) Loco ohne Faß 37,30, pr. Jan. 37,20, pr. Febr. 37,50, pr. April-Mai 39,50, pr. Juni 40,50, pr. Juli 41,50 Gekündigt —,— Liter. Matt.
* **Hamburg**, 8. Jan. (Telegr.) Still, pr. Jan. 29¼ Br., pr. Jan.-Febr. 29¼ Br., pr. April-Mai 29¼ Br., pr. Juni-Juli 29¾ Br.
* **Paris**, 8. Jan. (Telegr.) Behauptet, pr. Jan. 49,50, pr. Febr. 49,75, pr. März-April 50,25, pr. Mai-Auguſt 50,75.

Oelſaaten. Oele. Fettwaaren.

* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) **Oelſaaten** pr. 100 kg. Gekünd. — Ctr. Winterraps —,— M., Sommerraps —,— M., Winterrübſen —,— M., Sommerrübſen —,— M. **Rüböl** pr. 100 kg mit Faß. Termine feſter. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —,— M. Loco mit Faß —,— M., ohne Faß — M., per dieſen Monat — bis — bis — M., Durchſchnittspr. — M., per Jan.-Febr. — bis —,— M., per Febr.-März —,— M., per März-April —,— M., per April-Mai 44,3 bis 44,4 M., per Mai-Juni 44,7 bis —,— M., per Juni-Juli —,— M., per Juli-Aug. —,— M., per Aug.-Sept. —,— M., per Sept.-Okt. 46,4 bis —,— M. — **Leinöl** per 100 kg — loco — M., Lieferung —.
* **Stettin**, 8. Jan. (Telegr.) Rüböl unverändert, pr. Jan. 44,00 M., pr. April-Mai 44,50 M.
* **Breslau**, 8. Jan. (Telegr.) Rüböl pr. Jan. 45,50 M., pr. April-Mai 46,00, pr. Mai-Juni —,— M.
* **Hamburg**, 8. Jan. (Telegr.) Rüböl matt, loco 44 nom., pr. Jan. —,— M.
* **Paris**, 8. Jan. (Telegr.) Rüböl behauptet, pr. Jan. 56,75, pr. Febr. 57,25, pr. März-Juni 58,50, pr. Mai-Aug. 59,25 f.
* **Amſterdam**, 8. Jan. (Telegr.) **Raps** pr. Herbſt —,— Fl. **Rüböl** loco 25¼, pr. Herbſt 25½, pr. Mai 24¾.
* **Petersburg**, 8. Jan. (Telegr.) **Talg** loco 47,50, pr. Aug. —,— **Leinſaat** loco 17,50.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Schmalz (Wilcox) 6,70, do. Fairbanks 6,55, do. Rohe & Brothers 6,70.

Petroleum.

* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) (Raffinirtes Standard white) per 100 kg m. Faß in Poſten von 100 Ctr. Term. ſtill. Gek. — Ctr. Kündigungspr. — M. Loco — M., Durchſchnittspr. — M., per dieſen Mon. — bis — M., per Jan.-Febr. —,— M., per Febr.-März —,— M., per März-April —,— M., per April-Mai —,— M., per Mai-Juni —,— M., per Juni-Juli —,— M, per Juli-Aug. —,— M.
* **Bremen**, 8. Jan. (Telegr.) (Schlußbericht.) Standard white loco 7,00 à 7,05 bez. Beſſer.
* **Hamburg**, 8. Jan. (Telegr.) Standard white loco 7,30 Br., 7,25 Gd., pr. Jan. 7,15 Gd., pr. Aug.-Dez. 7,45 Gd. Ruhig.
* **Antwerpen**, 8. Jan. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirt., Type weiß, loco 19⅛ bez., 19⅛ Br., pr. Febr. —,— bez., 17⅞ Br., pr. März —,— bez., 17¾ Br., pr. Sept.-Dez. 19 Br. Ruhig.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Teſt in New-York 7¾ Gd., do. do. in **Philadelphia** 7½ Gd., rohes Petroleum in New-York 6⅝, do. Pipe line Certificates — D. 89⅞ C.

Hülſenfrüchte.

* **Berlin**, 7. Jan. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Pol.-Präſ.) **Erbſen**, gelbe zum Kochen, 20—32 M., **Speiſebohnen**, weiße 24—42 M., **Linſen** 30—54 M.
* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) **Mais per 1000 kg.** Loco unveränd. Termine —. Gekünd. — Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco 115,0—126 M. nach Qualität, abgel. Kündigungsſcheine —,—, per dieſen Monat — nom., Durchſchnittspr. —,— M., per Jan.-Febr. —,— M., per April-Mai —,— M., per Mai-Juni —,— M., per Juni-Juli —,— M. Türkiſcher —,— M. bez., Amerikaniſcher —,— M. bez. — **Erbſen** per 100 kg. Kochwaare 150,0—200,0 M., Futterwaare 133—140 M. nach Qualität.
* **Wien**, 8. Jan. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,88 Gd., 5,93 Br., pr. Juni-Juli 5,93 Gd., 5,98 Br., pr. Juli-Aug. 6,03 Gd., 6,08 Br.
* **Peſt**, 8. Jan. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,49 Gd., 5,51 Br.
* **London**, 8. Jan. (Telegr.) Mais feſt.
* **Liverpool**, 8. Jan. (Telegr.) Mais ſtetig.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Mais (New) 49½ C. pro Buſhel.

Mehl.

* **Berlin**, 8. Jan. **Weizenmehl** Nr. 00 21,50—20,00, Nr. 0 20,00—19,00. — **Roggenmehl** Nr. 0 19,75—18,75, Nr. 0 und 1 18,00—17,00, per 100 kg brutto incl. Sack. Feine Marken über Notiz bez.
* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 pr. 100 kg unverſteuert incl. Sack. Feſter. Gekündigt —,— Ctr. Kündigungspreis —,— M., Durchſchnittspr. —,— M., pr. dieſen Mon. 18,00 bis — bez, per Jan.-Febr. 18,00 bis — bez., per Febr.-März —,— bez., per März-April —,— bez., per April-Mai 18,20 bis —,— bez., per Mai-Juni —,— bez., per Juni-Juli —,— bis —,— bez., per Juli-Aug. —,— bez.
* **Paris**, 8. Jan. (Telegr.) Mehl 12 Marques feſt, pr. Jan. 48,00, pr. Febr. 48,30, pr. März-April 48,75, pr. März-Juni 48,30 f.
* **Liverpool**, 8. Jan. (Telegr.) Mehl Geſchäftslos.
* **London**, .8 Jan. (Telegr.) Mehl träge.
* **New-York**, 7. Jan. (Telegr.) Mehl 3 D. 40 C. im Faß (100 Pfd.)

Stärke. Kartoffelmehl.

* **Berlin**, 8. Jan. (Amtl. Feſtſt.) **Kartoffelmehl** pr. 100 kg brutto incl. Sack. Term. ruhig. Gek. 400 Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco 16,00 M., per dieſen Monat 15,90 Gd., abgelaufene Anmeldungen vom 1. d. —,— verkauft, Durchſchnittspreis —,— M., per Jan.-Febr. 15,90 M. —,— Br., per Febr.-März —,— M., —,— Br., per April-Mai 16,20 M., —,— Br., per Mai-Juni 16,40 M., —,— Br., per Juni-Juli —,— M., — Br. **Trockene Kartoffelſtärke** per 100 kg brutto incl. Sack. Termine ruhig. Gekündigt — Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco 16,00 M., per dieſen Mon. 15,90 M., abgelaufene Anmeldungen vom 1. d. —,— verkauft, Durchſchnittspr. —,— M., per Jan.-Febr. 15,90 M., —,— Br., per Febr.-März —,— M., —,— Br., per März-April —,— M., —,— Br., per April-Mai 16,20 M., —,— Br., per Mai-Juni 16,40 M., —,— Br., per Juni-Juli — M., — Br. **Feuchte Kartoffelſtärke** per 100 kg brutto incl. Sack. Termine —,— Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —,— M. Loco —,— M., per dieſen Monat —,— M., — Br., per Jan.-Febr. —,— M. per April-Mai —,— M —,— Br.

Abfahrt der Eiſenbahnzüge von Halle.

Leipzig: 2.57 V **a** — § 5.20 V **c** — † 7.30 V **b** — § 8.25 V — 10.12 V **a** — § 11.30 V — 1.40 N **a** — § 3.20 N — † 5.8 N **b** — § 6.15 N — 7.15 N **a** — 9.8 N **f** — † 10.47 N **b** — § 11 N.

Magdeburg: 7.19 V **a** — 9.51 V **a** — 10.55 (fährt bis Köthen) — † 11.31 V **b** — 1.24 N **a** — 3.10 N **g** — 5.50 N **a** — 8.33 N **a** — † 10.30 N **b** — 12.5 N **a** (fährt bis Köthen).

Nordhauſen-Kaſſel: 5.10 V **a** — 9 V **a** — † 11.43 V **d** — 2 N **a** — 5.50 N (fährt bis Eichenberg) — 9.30 N **a** (fährt bis Nordhauſen) — † 10.37 N **d**

Sorau-Guben: 7.57 V **a** — † 1.33 N **a** — 7.25 N **a** (fährt bis Finſterwalde).

Thüringen: 5.40 V — † 7.45 V **d** — 10.15 V **a** — * 11.38 V **b** — 2.5 N **a** — 6.8 N **a** — 9.40 N **a** (fährt bis Erfurt) — * 11.3 N **b**

Berlin: * 4.35 V **b** — 7.25 V **a** — 11 V **e** — 2 N **a** — * 5.39 N **b** — 6 N **a** — † 9.15 N **a**

Halberſtadt: 8.7 V **d** — 11.35 V **a** — 3.5 N **a** — 6 N **d** — 9.25 N **a**

Ankunft der Eiſenbahnzüge in Halle.

Leipzig: § 6.52 V — 7.9 V **a** — § 8.42 V — 9.43 V **a** — § 11.7 V — † 11.28 V **b** — 1.12 N **a** — 2.51 N **a** — § 4.27 N — 5.31 N **a** — § 7.37 N — 8.23 N **a** — § 8.53 N — † 10.26 N **b** — § 11.53 N **a**

Magdeburg: 2.45 V **a** — † 7.21 V **b** — 8.52 V (kommt von Köthen) — 10.2 V **a** — 1.26 N **a** — † 5.3 **b** — 6.56 N **a** — 9.1 N **a** — † 10.41 N **b**

Nordhauſen-Kaſſel: 6.55 V **a** (kommt von Nordhauſen) — † 7.14 V **d** — 10.3 V **d** — 1.10 N **a** — 5.13 N **a** — † 8.58 N **a** — 10.35 N **d**

Sorau-Guben: 7.4 V **a** (kommt von Finſterwalde) — 1.6 N **a** † 7.9 **a** N

Thüringen: * 4.28 V **b** — 7.6 V **a** (kommt von Erfurt)l — 10.38 V **e** — 1.9 N **a** — 5.15 N **a** — * 5.33 N **b** — † 9.11 N **d** — 10.56 N **a**

Berlin: 4.21 V **a** — 8.20 V (kommt von Bitterfeld) — 10.3 V **a** — * 11.31 V **b** — 2.50 N (kommt von Bitterfeld) — 5.45 N **a** — 9.3 N **a** — * 10.53 N **b**

Halberſtadt: 8.7 V — 10.3 V **a** — 1.16 N **a** — 4.55 N **a** — 8.50 N **a**

Güterzüge mit Poſtbeförderung nach Magdeburg 2.38 V **g** — Thüringen 4.59 V **a** — Nordhauſen 12.4 N **d** — von Leipzig 1.58 V **g** — 5.18 V **a** — Thüringen 6.8 V **a**

* Schnellzug I.—II. Klaſſe. † Schnellzug I.—III. Klaſſe.
§ Lokalzüge II.—IV. Klaſſe ohne Gepäckbeförderung.

Die lateiniſchen Buchſtaben geben die Benutzung der Züge zur Beförderung von Poſtſendungen an und zwar:

- **a** Alle Arten von Poſtſendungen.
- **b** Brieffendungen und dringende Päckereien.
- **c** Brieffendungen für Schkeuditz.
- **d** Brieffendungen in beſchränktem Umfange.
- **e** Brieffendungen und Päckereien in beſchränktem Umfange.
- **f** Brief- und Werthſendungen, dringende Päckereien.
- **g** Gewöhnliche und dringende Päckereien.

Zu **Briefſendungen** gehören: Gewöhnliche und eingeſchriebene Briefe, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben, Poſtanweiſungen, Poſtauftragsbriefe, Poſtnachnahme-Briefe, Bücherpoſtſendungen, Zeitungen und außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Schlußzeit für Annahme von Poſtſendungen.

Poſtamt 2.

- **a** für gewöhnliche Briefſendungen: 5 Minuten vor Abgang des betr. Zuges.
- **b** für Geld- und Werthſendungen: 1 Stunde desgl.
- **c** für Einſchreibſendungen: bei gleichzeitiger Einlieferung von 1 bis 3 Stück ½ Stunde desgl., bei gleichzeitiger Einlieferung von mehr als 3 Stück 1 Stunde desgl.

Berliner Börſe, 8. Januar.

Preuß. u. Deutſche Fonds.		
Deutſche Reichs-Anleihe	4	104,50 bzG
Preuß. konſol. Staats-Anl.	4	104,50 bzG
do. do. do.	3½	98,70 bz
Staats-Schuldſcheine	3½	99,90 bz
Staats-Pr.-Anleihe 1855	3½	135,50 G
Berl. Stadt-Obligation	4	102,70 bzG
Provinzial-Pfandbriefe.		
Landſchaftliche Central	4	101,90 bz
Poſenſche, neue	4	101,00 bzG
Sächſiſche	4	— —
Renten-Briefe.		
Pommerſche	4	101,90 bz
Poſenſche	4	101,90 bz
Preußiſche	4	101,90 bz
Sächſiſche	4	102,10 bz
Schleſiſche	4	101,90 bz
Bad. Präm.-Anleihe 1867	4	132,60 bzG
do. 35 Fl.-Obligationen	—	— —
Bayer. Prämien-Anleihe	4	133,00 B
Braunſchw. 20 Thlr.-Looſe	—	94,60 B
Bremer Anleihe	3½	97,70 bz
Köln-Mind. Pr.-A.-Sch.	3½	125,60 bzG
Hamburger Staatsrente	3½	97,75 bz
Meininger Looſe	—	23,40 bzG
Oldenburger 40 Thlr.-Looſe	3	151,75 bz
Sächſiſche Staats-Anleihe	4	103,30 G
do. Rente	3	87,80 G
In- und ausländiſche Hypotheken-Pfandbriefe.		
Anhalt-Deſſauer Pfandbriefe	5	101,10 bzG
Deutſche Hyp.-Bank (Berlin)	4	100,20 bzG
do. do. (Meiningen)	4	100,00 G
Gothaer Präm.-Pfdbr. I. abg.	3½	100,40 bz
do. do. II. abg.	3½	98,40 bzG
do. III. rzb. à 110 abg.	3½	91,90 bzG
do. IV. rzb. à 110 abg.	3½	91,75 bzG
do. V. do. abg	3½	86,70 bz
Hamb. Hyp.-Bank-Pfandbr.	4	99,50 bzG
H. Henckel Bergw.-Obl.	4½	94,75 bz
Pr. Bodenkr.-H.-Pfdb. unkdb.	5	110,50 bzG
do. Ser. III.	5	104,60 bzG
do.	4	100,50 bzG
Preuß. Centb. unkündb.	5	111,50 G
do. do. 100 rckz.	5	101,80 bzG
do. do. 100 rckz.	4½	100,20 G
do. do.	4	101,80 B
do. Hypothek. V.	5	100,10 G
do. do. VII. IX.	4½	100,50 bzG
do. div. Ser. rz. 100	4	100,00 bzG
Südd. Boden-Kredit	4	101,80 G
Ruſſ. Bodenkredit Pfandbr.	5	94,00 G
do. Centralbodenkred. Pfdb.	5	90,00 G
Ausl. Staats- u. Comm.-Pap.		
Italieniſche Rente	5	96,90 bz
Oeſterreich. Papier-Rente	4⅕	— —
do. Silber-Rente	4⅕	67,50 bz
do. Gold-Rente	4	89,90 B
do. Kredit 1858	—	298,00 bzG
do. 1860er Looſe	5	117,50 B
do. 1864er Looſe	—	285,10 G

Rumäniſche Staats-Rente	6	104,75 bz
do. fund. do.	5	100,60 bz
do. amort. do.	5	93,25 bzG
Ruſſ. konſ. Anl. 1870	5	98,90 G
Ruſſ. konſ. Anl. 1871	5	97,00 bz
do. 77 (Pfd. St. à 20 M.)	5	— —
do. 80 (Pfd. St. à 20 M.)	4	82,75 bz
do. 84 (Pfd. St. à 20 M.)	5	97,60 bz
do. Orient-Anleihe II.	5	61,50 bz
do. do. III.	5	61,60 bz
do. Pr.-Anl. 1864	5	144,50 bzB
do. Pr.-Anl. 1866	5	135,00 bzB
Ruſſ. Gold-Rente 1883	6	110,90 bzB
Ruſſiſch-Polniſche Schatz	4	88,00 bz
Schwed. Staats-Anleihe 1875	4½	104,80 bzG
do. Hypoth.-Pfandbr.	4½	101,75 G
do. do.	4	99,90 G
Ungar. Gömörer Pfandbr.	5	103,25 B
do. Gold-Rente	4	81,40 bzB
do. do. mittel	4	82,00 bzB
do. Gold-Inveſt.-Anleihe	5	101,40 G
do. Papier-Rente	5	74,75 bz
do. Eiſenbahn-Anl.	5	101,60 bz
In- u. ausl. Eiſenbahn-St. u. St.-Prior.-Aktien.		
Aachen-Maſtricht	4	55,75 bz
Auſſig-Teplitz	4	— —
Berlin-Dresden	4	16,75 bzG
Böhmiſche Weſtbahn	5	110,90 bz
Buſchtehrader Lit. B.	4	79,25 G
Dortmund-Gron.-Enſchede	4	61,30 bz
Dux-Bodenbacher	4	128,40 bz
Galizier (Karl Ludwig)	4	89,25 bz
Gotthardbahn	4	112,90 bz
Italieniſche Mittelmeer E. B.	4	111,90 bz
Kronprinz Rudolfbahn	5	75,25 bzG
Ludwigshafen Bexbach	4	212,50 G
Mainz-Ludwigshafen	4	99,60 bzB
Marienburg-Mlawka	4	54,00 bz
Mecklenb. Friedr.-Franz	4	190,40 bzG
Niederſchleſiſch-Märkiſch gar.	4	100,90 bzG
Nordhauſen-Erfurter	4	41,50 G
do. St.-Akt. abgeſt.	4	44,50 G
Oeſterreichiſche Nordweſtbahn	5	272,00 bzG
do. (Elbthal)	4	275,50 G
Oſtpreußiſche Südbahn	4	99,40 bzB
do. do. ult.	4	99,25 bz
Raab-Oedenburg	4	36,80 bz
Ruſſiſche St. gar. (No. 125)	5	122,70 bz
do. Südweſtbahn	5	85,30 bz
Ryhinsk-Bolog.	5	90,30 bzG
do. 2. Em.	5	82,00 bzG
Saalbahn	4	53,75 bzG
Schweiz Unionbahn	4	64,75 bz
Stargard-Poſener gar.	4½	103,10 G
Südöſterreich. St. (Lomb.)	4	— —
Warſchau-Wien	4	223,40 bz
Werrabahn	4	85,00 bzG
Stamm-Prioritäts-Aktien.		
Berlin-Dresden	5	45,00 bzG
Marienburg-Mlawka	5	113,75 bzG
Nordhauſen-Erfurt	5	113,75 G
Oberlauſitzer	5	84,25 bzG
Oſtpreußiſche Südbahn	5	122,70 bz
Saalbahn	5	101,50 bzG
Weimar-Gera	5	86,25 bzG

Bank-Aktien.		
Aachener Diskonto	4	110,80 G
Berliner Kaſſen-Verein	4	123,00 bz
do. Handelsgeſellſchaft	4	138,50 bzG
do. Makler-Verein	4	107,90 bz
Börſen-Kommiſſionsbank	4	102,50 bzG
Börſen-Handels-Verkehr	4	124,30 bzG
Braunſchweiger Bank	4	102,00 bzB
do. Kredit	4	107,75 B
Bremer Bank	4	— —
Breslauer Diskonto Friedlbl.	4	83,60 G
Chemnitzer Bank-Verein	4	95,75 B
Koburger Kredit	4	71,20 bzG
Danziger Privatbank	4	133,80 bz
Darmſtädter Bank	4	132,90 bz
do. Zettelbank	4	108,00 bzG
Deſſauer Landesbank	4	130,50 bzG
Deutſche Bank	4	151,25 bz
do. Genoſſenſchaft	4	133,00 bzB
do. Hyp.-B. (Berlin) 60%	4	93,70 bzG
do. do. (Meiningen) 40%	4	92,25 B
Diskonto-Kommandit	4	200,20 bz
Dresdener Bank	4	123,70 bz
Effekten-Maklerbank	4	99,80 G
Geraer Bank	4	83,25 bz
Getreide-Maklerbank	4	98,50 B
Gothaer Zettelbank	4	110,10 G
Hannöverſche Bank	4	106,50 bz
Königsberger Vereinsbank	4	101,00 B
Landwirthſchaftliche Bank	4	— —
Leipziger Kredit	4	167,60 bz
do. Diskonto	4	98,75 bzG
Lübecker Bank	4	— —
Magdeburger Bank-Verein	4	— —
do. Privatbank	4	— —
Maklerbank	4	107,60 G
Meininger Kredit	4	— —
Nationalbank f. Deutſchland	4	87,75 G
Norddtſch. Grund-Kreditbank	4	43,75 bzG
Oeſterreichiſche Kredit-Anſtalt	4	494,00 bz
Preuß. Boden-Kredit-Anſtalt	4	103,40 bzG
do. Centralbodenkredit	4	133,40 bzG
do. Hyp.-Aktienbank	4	93,75 bzG
do. Immobilienbank	4	113,00 bzG
Reichsbank-Antheile	4½	131,90 bz
Ruſſ. Bank f. ausw. Handel	4	79,50 bzG
Sächſiſche Bank	4	116,00 G
Schaaffh. Bank-Verein	4	87,50 bz
Schleſiſcher Bank-Verein	4	101,75 B
Süddeutſcher Bodenkredit	4	138,00 G
Weimariſche Bank	4	70,75 B
Weſtfäliſche Bank	4	— —
Eiſenbahn-Prior.-Aktien und Obligationen.		
Berg.-Märk. III. A. 3 g.	3½	93,00 bzG
do. do. VI.	4½	102,30 G
do. do. VII. konv.	4½	102,70 bz
do. do. IX.	5	102,20 bzG
do. (Nordbahn)	4½	102,20 G
Berlin-Anhalt	4½	102,20 G
Berlin-Dresden gar.	4½	103,50 bzG
Berlin-Görlitz konv.	4½	102,20 B
Berlin-Hamburg III konv.	4½	102,10 bzG
Berlin-Potsdam-Magd. D.	4½	102,40 bzG
Berlin-Stettin gar.	4	102,90 bzG
Braunſchw. Eiſenb. Prt.	4½	104,75 bzG
Bresl.-Schw.-Frb. G.	4½	102,10 G

Bresl.-Schw.-Frb. H.	4½	102,10 G
Köln-Minden IV.	4	102,30 G
do. VI.	4½	102,40 G
do. VII.	4½	102,30 G
Halle-Soran v. St. g.	4½	102,40 B
Magdeb.-Halberſt. de 1865	4½	102,20 B
do. 1873	4½	102,10 bz
do. Leipzig A.	4½	102,70 G
do. do. B.	4	102,50 B
do. Wittenberge	3	91,00 bzG
Mainz-Ludw. gar. konv.	4	102,50 bz
do. 1878r I., II.	5	101,00 G
do.	4	— —
Niederſchl.-Mrk. I.	4	102,00 G
Oberſchleſ. gar. Lit. E.	3½	98,00 G
do. 4% gar. Lit. H.	4½	102,20 B
do. Em. v. 73	4	— —
do. do. 79	4½	104,50 G
do. do. 80	4½	102,25 B
Rechte Oder-Ufer	4½	— —
Rheiniſche III. E.	4½	102,20 G
Thüringer I. Serie	4	102,30 G
do. IV. Serie	4½	102,20 G
do VI. Serie	4½	102,20 G
Albrechtsbahn gar.	5	81,10 G
Böhmiſche Nordb. Gold	4	97,70 bzB
Cſakathurn-Agram Goldpr. A.	4	96,50 bzG
Dux-Bodenbach II.	5	82,00 G
do. III.	5	106,00 G
Dux-Prag	fr.	106,60 G
Galiz.-Karl-Ludwigsbahn	4½	80,90 bz
Kaſchau-Oderberg	5	81,40 bz
do. Gold	5	103,90 bz
Kronprinz Rudolf 84	4	72,70 bz
Lemberg-Czernow. IV.	5	72,10 G
Oeſterr.-Franz. Stb., alte	3	407,10 bz
do. do. 1874	3	— —
do. Ergz.-Netz, neue	5	390,40 bzG
do. Gold.-Pr.	4	99,90 B
Oeſterr. Nordweſtbahn	5	83,30 B
do. 1874r Gold-Pr.	5	106,10 G
Pilſen-Prieſen	fr.	71,40 G
Südöſtl. Bahn (Lomb.)	3	315,75 bzG
do. Oblig.	5	104,30 bzG
Ungar.-Gal. Nordoſtbahn	5	79,40 bzG
do. do. Gold	5	103,40 bzG
do. Oſtbahn I.	5	79,70 B
do. do. II.	5	102,60 bzB
Charkow-Azow	5	100,50 bz
Iwangor.-Dombrowo	4½	93,90 bz
Große Ruſſiſche	3	73,40 bz
Kursk-Kiew	5	102,60 bz
Mosco-Rjäſan	5	100,10 G
do. Smolensk	5	101,00 bzG
Rjaſchl-Morczansk	5	99,90 bz
Rjäſan-Kozlow	5	102,20 G
Ruſſ. Nikolai-Obligation	4	87,20 bz
Schuja-Iwanowo	5	101,60 bz
Transkaukaſiſche	3	65,90 bz
Wladikawkas gar.	4	82,30 bzG
Warſchau-Wien IV.	5	100,10 bz
do. V.	5	99,50 bzG
Zarskoe-Selo	5	74,60 bz
Induſtrie-Papiere.		
Brauerei Königſtadt	4	139,50 bz
Berliner Brauerei Tivoli	4	124,75 bzG
do. Unionbrauerei	4	124,00 bzG

Berliner Bock-Brauerei	4	116,50 bzG
do. Maſch.-F. (Schwartzk.)	4	284,10 bzG
do. Große Pferdebahn	4	230,00 bzG
do. Allgem. Omnibus	4	178,50 bzG
Eckert Maſchinenfabrik	4	120,00 bzG
Anhalter Maſchinen	4	83,10 G
Bresl. Waggon-Fabr. (Linke)	4	111,00 bzG
Hallesche Maſchinen-Fabrik	4	203,00 G
Sächſiſche Maſch. (Hartmann)	4	125,25 G
do. Stickmaſch.-Fabrik	4	109,00 B
Chemnitzer Werkz. (Zimmerm.)	4	— —
Zeitz Maſchinen Schaede	4	155,25 G
Bonifacius	4	69,10 G
Bochumer Gußſtahl	4	128,00 bzB
Kölner Bergwerk	4	17,50 bzG
Donnersmarckhütte	4	32,50 G
Dortm. Union St.-Pr. Lit. A.	6	58,75 bzG
Dortm. Bergbau Lit. A.	4	23,75 G
Gelſenkirchen Bergwerk	4	112,75 bzG
Harpener Bergwerk	4	74,25 bzG
Hibernia & Shamrock	4	96,75 bzG
Hörder Bergwerk	4	22,50 bzG
Königs- u. Laurahütte	4	87,90 bz
Lauchhammer konv.	4	76,20 bzG
Luiſe Tiefbau	4	34,50 bzf
Magdeburger Bergwerks-Geſ.	4	217,00 G
do. do. St.-Pr.	5	— —
Oppeln Cement	—	97,00 bzG
Phönix A.	4	74,25 bzG
Sächſiſch-Thür. Braunkohlen	4	191,50 G
do. do. St.-Prior.	5	191,00 bzG
Schleſ. Cement	—	— —
Schleſiſche Zinkhütte	4	111,80 G
do. do. St.-Pr.	4½	115,30 G
Körbisdorf Zucker-Fabrik	4	101,20 G
Glauzig Zucker-Fabrik	4	64,00 bzB
Deſſauer Gas	4	198,75 bzG
Magdeburg allgem. Gas	4	139,25 B
Cröllwitzer Papier-Fabrik	4	197,00 G
Eilenburger Kattun	4	— —
Greppiner Werke	4	82,10 G
Leopoldshaller Verein	4	101,80 bzG
Voigt & Winde Gummi	4	— —
Volpi & Schlüter Gummi	4	125,25 B
Dortmunder Union-Obl.	5	106,70 bzG

Wechſelkurs.

Amſterdam	100 fl.	8 T.	169,05 bz
Brüſſel u. Antw.	100 fr.	8 T.	80,75 bz
London	1 Lſtrl.	8 T.	20,37$_5$ bz
Paris	100 fr.	8 T.	80,75 bz
Wien öſterr. W.	100 fl.	8 T.	160,70 bz
Petersburg	100 SR.	3 W.	200,00 bz

Bank-Diskonto.

Berlin 4%, (Lombard 5). Amſterdam 2½. Brüſſel 3. London 4. Paris 3. Petersburg 6. Wien 4.

Gold, Silber und Banknoten.

Souvereignes	20,30 G
Engliſche Banknoten	20,37 bzG
Napoleondor	16,11 G
Dollars	4,17 bzG
Imperials	16,71 G
Franzöſiſche Banknoten	80,90 bzG
Oeſterreichiſche Banknoten	160,90 bz
Ruſſiſche Banknoten	200,55 bz

Druck und Verlag von Otto Hendel